

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2021

IN DIESER AUSGABE

Seite 5

Green Deal

EU will Renovierungswelle

Seite 7

Ausschuss Nachhaltigkeit

Kammermitglieder diskutieren über Mobilität



Seite 9

E-Mails im Geschäftsleben

Kommunikation braucht Regeln

Seite 11

Bauhandwerkersicherungshypothek

Der Anspruch des Planers vor Baubeginn

Seite 17

Interview

Mit Videokonferenzen CO2 einsparen



Noch zum Ende des letzten Jahres haben wir uns an dieser Stelle auf ein gutes neues 2020 gefreut und uns mit viel Optimismus in das neue Jahr verabschiedet. Wir konnten damals auf ein allgemein erfolgreiches Jahr im Zeichen von Hochkonjunktur und fröhlich zeleb-

um uns zeitweilig annähernd lahmzulegen, sondern „lediglich“ eines rastelelektronenmikroskopisch kleinen Virus, dessen Gefährlichkeit sich aus seiner wahllosen Genügsamkeit bei der Auswahl seines jeweiligen Wirts ergibt. Der sich daraus erge-



Präsident
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp



Hauptgeschäftsführer
Christoph Spieker

riertem Kammerjubiläum zurückblicken. Mit der bald darauf einsetzenden und unsere Geschicke bis dato beherrschenden Corona-Pandemie haben wir nicht gerechnet. Das ablaufende Jahr 2020 hat uns die Verletzlichkeit der menschlichen Natur ebenso vor Augen geführt, wie auch die Angreifbarkeit unserer wirtschaftlichen Grundlagen, die so fundamental für gesellschaftliche Prosperität, den sozialen und technologischen Fortschritt sind.

Es bedurfte im Zeitalter der rasant voranschreitenden Digitalisierung nicht der großangelegten Cyberattacke

bende Stresstest für das einzelne Individuum mutierte nach einer kurzzeitigen Entspannungsphase im Sommer dieses Jahres nun erneut zum Stresstest für die ganze Gesellschaft, ihre sämtlichen Ressourcen, für den Staat und seine Institutionen und ganz unmittelbar für das Gesundheitssystem. Der Blick über den eigenen Tellerrand hinaus auf andere benachbarte Länder in Europa oder weltweit zeigt, dass noch kein wirkungsvolles Kraut gegen das SARS-CoV-2 gewachsen ist, das eine schnelle Zurück-

Lesen Sie weiter auf Seite 3

EDITORIAL

Was für ein Jahr ...

... möchte man in der Rückbetrachtung des zur Neige gehenden Jahres eher leise nachdenklich äußern. Die Ereignisse und Entwicklungen dieses Jahres werden die Gespräche der wohlmöglichst nur auf ihre Kernhaushalte reduzierten Familienzusammenkünfte an Weihnachten und zum Jahreswechsel bestimmen – wie könnte es auch anders sein. Die einschneidenden Veränderungen vielfach dramatischen Einschnitte, die viele betreffen, werden nicht über Nacht verschwinden und bleiben, unabhängig, ob das nächste Jahr immunisierende Impfstoffe bringt oder nicht. Zu wirkmächtig sind die wirtschaftlichen Ausfälle für viele Menschen, als dass sie sich ohne weiteres kompensieren ließen oder vielleicht einmal als ein schlechtes Jahr abgetan werden könnten. Die meisten unserer Ingenieurinnen und Ingenieure sind bislang gut durch die Krise gekommen, vor allem dank vielfach gut gefüllter Auftragsbücher. Zum Redaktionsschluss erwarten wir die Ergebnisse unserer dritten Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Situation und zu den weiteren Perspektiven im kommenden Jahr und hoffen hierfür auf eine möglichst hohe Beteiligung. Als vielfach Freiberufler können unsere Kammermitglieder die brennende Sorge derjenigen gut nachvollziehen, die vielleicht vor den Scherben ihres beruflichen Lebens- und Aufbauwerks sehen und vielfach dabei auch Verantwortung übernommen haben für bei ihnen abhängig Beschäftigte, von denen nicht minder viele auch Einschnitte oder den Verlust des Arbeitsplatzes ertragen müssen. Nicht zu vergessen sind hierüber diejenigen, die erkrankt sind, viele gottlob mit mildem Verlauf. Zu viele kämpfen aber auch mit schwerwiegenden Verläu-

fen, leiden an unterschiedlichsten Symptomen und langwierig zu kurierenden Ausfallerscheinungen. Damit verbunden sind Sorgen um die vollständige Wiederherstellung und wirtschaftliche Nöte. Und dann sind da auch diejenigen, die den Kampf gegen das Virus nicht gewonnen haben und die dauerhaft eine schmerzliche Lücke in ihren Familien hinterlassen. Für sich betrachtet ein düsteres Bild, das ein Schlaglicht auf die Herausforderungen wirft, mit denen Familien, Gesellschaft und Staat in diesem Jahr umgehen mussten und müssen.

Aller Diskussionen und Bilder von Demonstrationen in Leipzig oder jüngst im Deutschen Bundestag zum Trotz, die den Druck versinnbildlichen, dem unsere Demokratie und ihre politischen Entscheidungsträger ausgesetzt sind, sind wir im internationalen Vergleich bislang noch vergleichsweise gut durch die Pandemie gekommen. Das verdient Anerkennung und Respekt für diejenigen, die jeden Tag und zuweilen tastend und auch nicht frei von Widersprüchen nach dem richtigen Weg durch die Pandemie suchen. Es zeigt sich, dass dieser Stresstest für Staat und Gesellschaft unseren Zusammenhalt herausfordert und sogar zu einer Art Gesinnungstest dafür wird, wie sehr wir bereit sind, Freiheit und Demokratie zu verteidigen. Es ist ermutigend zu sehen, dass die große Mehrheit der Menschen willens ist, diese Prüfung zu bestehen.

Das Jahr hat auch gezeigt, dass Themen, die zuweilen hinter der dominierenden Pandemie zurücktreten, ungebrochene Aktualität für sich beanspruchen. Darüber gibt auch dieser Kammerpiegel wieder reichlich Auskunft. Wir berichten von der diesjährigen Vertreterversamm-



lung und weichenstellenden Beschlüssen, über die neue Schulbaurichtlinie und auch darüber, welche Gedanken sich unsere Mitglieder in einer Zoom-Konferenz zum Thema Zukunft der Mobilität gemacht haben. Wir thematisieren den EU-Green-Deal für eine gesamteuropäische Renovierungswelle. Neben wichtigen fachlichen Hinweisen und Tipps zum Arbeitsalltag drucken wir die Mainzer Erklärung der Länderingeuerkammern ab, die im Rahmen der Bundeskammerversammlung in Mainz am 9. Oktober „kurz und knackig“ gefasst wurde, sowie erste Infos zur neuen europarechtskonform angepassten HOA. Wir empfehlen hierzu unsere Webseminare, die wir für Sie ab dem 15. Dezember 2020 anbieten. Informationen finden Sie prominent auf unserer Website www.ikbaunrw.de.

Mit diesen Hinweisen verbunden wünsche ich Ihnen anregende Lektüre des neuen Kammerpiegels. Vor allen Dingen bleiben Sie gesund!

Ihr
Christoph Spieker

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de
Keine Haftung für Druckfehler.

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker M.A.
Redaktion: IK-Bau NRW; Layout: redaktion3.de
Fotos: IK-Bau NRW (1, 7, 8, 10), IK-Bau NRW/Samuel Becker (1, 2), Pixabay (1, 5, 11, 15, 17), Ingenieurbüro Grassl GmbH (14), Privat (14), AKNW (18), Michael Fiebrich (35), Ingenieurakademie West gGmbH (35)

drängung des Virus erwarten lässt. Die große Herausforderung besteht darin, dass wir lernen müssen, damit zu leben – zumindest mittelfristig.

Auch reiche Länder stoßen infolge der Seuche in verschiedenerlei Hinsicht an die Grenzen des Leistbaren, wie wir im Jahresverlauf erkennen konnten. Neben der Frage der wirtschaftlichen und medizinischen Leistungsfähigkeit von Staaten zeigt sich zudem, wie sehr der Erfolg einer Einhegung des unberechenbaren Virus an der Berechenbarkeit des staatslenkenden Personals und aus einer ernsthaften Risikofolgenabschätzung der Pandemie hängt. Seit Kurzem wird daher auch immer häufiger die Systemfrage gestellt, ob nicht vielleicht sogar die Verfasstheit als freiheitlich-demokratisches oder als autoritäres oder gar diktatorisches System relevante Erfolgsgröße bei der Eindämmung der Pandemie ist. Jenseits der Frage, wie fundiert eine solche Debatte ist beziehungsweise geführt wird; sie wirft ganz unmittelbar die Frage nach der individuellen Freiheit im Zeichen fundamentaler Krisen auf. Zweifellos zeigen die Entwicklungen bei uns, dass der Zusammenhang von individueller Freiheit und Solidarität ein unmittelbarer ist. Die Bereitschaft, eigene Bedürfnisse gegenüber der Gemeinschaft zurückzustellen erscheint nicht unerschöpflich. Das Maß der persönlichen Beschränkung ist stets erklärungsbedürftig, der Bedarf nach Legitimation groß. Der bisherige Leitspruch „Die Krise ist die Stunde der Exekutive“ wird nicht mehr uneingeschränkt akzeptiert, bietet aber die Chancen für mehr Transparenz und in der Folge für mehr Akzeptanz.

Die bisherige überwiegende Akzeptanz für Beschränkungen hat sich aus der schnellen Reaktion abgeleitet, die Menschen in unserem Land nicht im sprichwörtlichen Regen stehen zu lassen. Wiewohl sich zeigt, dass auch hier keine vollständige Gerechtigkeit hergestellt werden kann, mit teilweise großen Härten und bis hin zur Existenzgefährdung, haben viele der Hilfsmaßnahmen gegriffen und akut Schlimmeres verhindert.

Gleichwohl dürfte allen klar sein, dass daraus für die Zukunft große Herausforderungen erwachsen, da sich der Staat, mit allem was er aufzubieten hat, gegen Pandemie und Wirtschaftskrise stemmt. Der Blick auf die im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure zeigt, dass die konjunkturellen Schwierigkeiten in diesem Jahr bisher noch nicht in der vollen Breite durchgeschlagen haben. Der Blick in die Zukunft ist aber auch hier ungewiss. Es wird kaum ausbleiben, dass im kommenden Jahr bei anhaltender krisenhafter Entwicklung, wirtschaftlichen Folgen für die Branche ins Auge zu sehen ist. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses laufen wir auf die dritte Umfrage zur wirtschaftlichen Lage und zur weiteren Einschätzung zu, die die Länderkammern zusammen mit BlnGK und BAK in Auftrag geben. Mit Ihrer persönlichen Teilnahme haben Sie uns im Rahmen der letzten beiden Umfragen dabei unterstützt, den berufspolitischen Fokus zu schärfen. In der Folge haben wir uns gut aufgestellt und konnten in der Krise jederzeit ein gutes Beratungsangebot für Sie sicherstellen. Die Umstände haben dabei dazu geführt, dass wir einen besonderen Fokus auf neue Formate gerichtet haben. Unsere Webseminare, Erklärvideos und internetgestützten Hilfs- und Beratungsangebote haben eine sehr gute Annahme gefunden und das „Feedback“ war hierauf außerordentlich positiv. Wir werden unser Angebot diesbezüglich aufrechterhalten und weiterhin an die sich wandelnde Informationslage und Ihre Bedürfnisse anpassen. Wir freuen uns diesbezüglich auch über Ihre Anregungen.

Jenseits der Pandemie ist die Welt aber nicht vollends stehen geblieben. Auch andere Themen haben uns im Jahresverlauf weiter begleitet. Die Novellierung der Bauordnung 2018 kommt voran. Wir haben uns im Rahmen der Gremienarbeit hierzu über das ganze Jahr intensiv eingebracht und konnten viele für uns wichtige Inhalte transportieren. Auch das Baukammergesetz wird im kommenden Jahr novelliert werden. Wir sind sehr froh, dass mit der Überar-

beitung der Grundlage unserer Kammer ein deutlicher Modernisierungsschub einhergehen wird. Neben zahlreichen berufsrechtlichen Neuerungen werden im Gesetz wesentliche Grundlagen für eine zukünftig stärkere Digitalisierung der Dienst- und Serviceleistungen Ihrer Kammer gelegt, die wir nicht nur dringend aufgrund der Pandemie brauchen, sondern auch, weil wir gesetzlichen Fristen unterliegen, mit denen Zivilgesellschaft, der Staat und seine Organe – letztlich das ganze Land – fit für die Digitalisierung gemacht werden sollen. Ein besonderer Erfolg der Kammern und ihrer Dachverbände war in diesem Jahr die Anpassung der HOAI und ihrer gesetzlichen Grundlage, des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG). Es ist gelungen, den Begriff der „Angemessenheit“ von Honoraren im Gesetz zu verankern und hierüber den zukünftig empfehlenden Charakter der HOAI aufzuwerten. Grundsätzlich sind wir zudem erfreut darüber, dass die HOAI auch künftig als verlässlicher Orientierungsrahmen zur Kalkulation von Honoraren für Architekten und Ingenieure dient. Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass nicht nur das Gesetz als Ermächtigungsgrundlage, sondern auch die Verordnung selbst, die Notwendigkeit deutlicher macht, dass diese Honorare auch in Zukunft angemessen sein müssen. Die Anpassung ist infolge des Richterspruchs des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Juli 2019 erforderlich geworden, mit dem das verbindliche Preisrecht der HOAI gekippt worden war. Es bleibt ein zentrales berufspolitisches Ziel, dass sich die Wertschätzung für die geistig-schöpferische Leistung des Berufsstands für die gebaute Umwelt und für funktionierende Infrastrukturen angemessen in den Honoraren widerspiegelt.

Dies bleibt aber auch, um es unumwunden auszusprechen, eine Herausforderung für jeden unserer Berufsträger im Umgang mit öffentlichen Ausschreibungen und Aufträgen im privaten Sektor. Unbedingt hilfreich auf diesem Wege ist in diesem Jahr dafür die Ver-

ankerung des Leistungswettbewerbs und die Anhebung der Schwellenwerte in den neu gefassten kommunalen Vergabegrundsätzen in Nordrhein-Westfalen gewesen. Die Ingenieurkammer-Bau konnte die Neufassung erfolgreich mitgestalten. Dies zeigt einmal mehr, dass die Kammer eine wichtige Stimme im Konzert auf der politischen Bühne ist. Blickt man auf das Jahr zurück, war die Kammer an über 30 Gesetzgebungsverfahren und politischen Initiativen auf der Landes- und auf der Bundesebene beteiligt. Ein in jeder Beziehung reges Jahr, auf das wir also zurückblicken. Es bleiben genug Baustellen übrig. Die weitere Entwicklung beim Ingenieurge-setz bleibt abzuwarten. Die für dieses Jahr anvisierte Überarbeitung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Auch

hier sind weitreichende Folgen zu erwarten, die sich aus einer qualitativen Fest-schreibung von Mindestqualifikationen im Kontext europäischer Vergleichbar-keit ergeben, wie sie das Musteringenieurgesetz auf der Grundlage eines Beschlusses der Wirtschaftsminister*innen von 2018 vorsieht. Das diesbezügliche Meinungsbild der beteiligten Interes-sengruppen lässt sich als heterogen bezeichnen.

Im kommenden Jahr werden wir zudem unser Engagement auf der Bundesebene nochmals verstärken. Wir wollen Synergien im Interesse des gesamten Berufsstands nutzen und die Stärken der Länderingenieurkammern unter dem gemeinsamen Dach der BlnGK noch stärker bündeln.

Vielleicht gab es selten ein Jahr, an des-

sen Ende es eigentlich noch so viel mehr gäbe, was in einem Grußwort zum Jahreswechsel Platz finden müsste. Sicher ist, dass die beschriebenen Themen uns weiterhin im neuen Jahr intensiv begleiten werden und weitere dazu kommen, die gestaltet werden wollen. Auch 2021 wird die Kammer dabei Ihr verlässlicher Partner sein.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie, soweit dies im Rahmen der Pandemie möglich sein wird, und einen guten Übergang in ein neue, gutes und vor allen Dingen gesundes neues Jahr 2021.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Christoph Spieker M.A.
Hauptgeschäftsführer

VERTRETERVERSAMMLUNG UNTER CORONABEDINGUNGEN

Parlament der Ingenieure berät Zukunftsfragen

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen trafen sich am 6. November im Landhotel Krummenweg in Ratingen. Ein Präsenztreffen der Vertreterversammlung (VVS) unter Corona-bedingungen hatte sich als notwendig erwiesen, weil die Kammerregularien bislang keine hybriden oder digitalen Tagungsformate vorsahen.

Unter den besonderen Auflagen eines durch das Ordnungsamt Ratingen genehmigten Hygienekonzepts und mit gestraffter Tagesordnung traf die Versammlung wichtige Beschlüsse zur Änderung verschiedener Kammerordnungen: Unter anderem verabschiedeten die Vertreter*innen Änderungen der Geschäfts- und Beitragsordnung, der Fort- und Weiterbildungsordnung sowie der Gebühren und Auslagenordnung. Auch die Hauptsatzung, die Sachverständigenordnung, die Schieds- und Schlichtungsordnung, die Verfahrensordnung und abschließend die Wahlordnung wurden angepasst.

Die Vertreterversammlung fasste in Ra-

tingen zudem wichtige Beschlüsse zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben wie beispielsweise des Onlinezugangsgesetzes und des E-Governmentgesetzes NRW.

Diese ermöglichen künftig im größeren Maße den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln etwa im Bereich der Fort- und Weiterbildung und bilden die Grundlage für weitere sukzessive

Digitalisierungsschritte von Serviceleistungen der Kammer.

Zudem beschloss die Vertreterversammlung den Wirtschaftsplan 2021, aus dem unter anderem Investitionen in die Digitalisierung der Kammer im kommenden Jahr finanziert werden.

Die wichtigsten Beschlüsse der VVS finden Sie in dieser Ausgabe ab Seite 22.

Vernetzen Sie sich mit Ihrer Kammer auch im Social Web

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren auch in der digitalen Kommunikation aktiv. Neben unserer Website informieren wir über aktuelle Themen und Events auch im Social Web. Sie finden uns auf den folgenden Plattformen:

Facebook: www.facebook.com/ikbaunrw

Twitter: [@ikbaunrw](https://www.twitter.com/ikbaunrw)

Instagram: [@ikbaunrw](https://www.instagram.com/ikbaunrw)

YouTube: www.youtube.com/ikbaunrw

Die Ingenieurakademie West gGmbH ist ebenfalls auf Instagram aktiv:

[@ingenieurakademie_west](https://www.instagram.com/ingenieurakademie_west)

Alle Informationen gibt es selbstverständlich auch auf www.ikbaunrw.de

EUROPA

EU-Green Deal will gesamteuropäische Renovierungswelle

Mitte Oktober hat die EU-Kommission ihre strategischen Vorstellungen hinsichtlich einer Renovierungswelle in allen Staaten der Europäischen Union für die Jahre 2021 bis 2026 vorgestellt.

Insbesondere drei Aspekte stellen die zentralen Triebfedern der Kommissionsinitiative dar: Erstens – der Klimawandel: Analog zur Situation in Deutschland ist auch die Sanierungsquote von jährlich einem Prozent des Gebäudebestands im EU-Durchschnitt zu gering, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im geschätzt 220 Millionen Einheiten umfassenden Gebäudebereich der EU zu erreichen. Dieser verschlingt rund 40 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs und emittiert rund 36 Prozent der Treibhausgase der Union.

Darüber hinaus zielt die Initiative darauf ab, die EU-Bürger*innen durch mehr Effizienz im Gebäudebereich von hohen Energiekosten zu entlasten. Immerhin beziffert die Kommission die Zahl von sogenannter Energiearmut betroffener Menschen in der EU mit 34 Millionen, die sich keine ausreichende Energieversorgung leisten können. Zudem wird mit der Renovierungswelle beabsichtigt, wichtige und langanhaltende Konjunkturimpulse im Bereich der Bauwirtschaft anzustoßen.

Diese Dreifach-Strategie soll durch die Priorisierung von Maßnahmen in ebenfalls drei Bereichen umgesetzt werden können: Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteerzeugung im Gebäudesektor, Bekämpfung der Energiearmut und Maßnahmen für Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz sowie durch die Sanierung öffentlicher Gebäude wie Schulen, Krankenhäuser und Verwaltungsgebäude.

Insgesamt soll die Strategie mit mehreren „Leitaktionen“ implementiert wer-

den: Verschärfung von Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Einführung verbindlicher Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude. Wesentlich soll der Erfolg der Strategie von einer attraktiven und leicht zugänglichen sowie gezielten Finanzierung abhängen, für die Verwendung von EU-Haushaltsmitteln sowie Einnahmen aus dem Zertifikatehandel geprüft werden sollen. Die so zur Verfügung stehenden Mittel sollen leicht kombinierbar mit anderen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sein.

Darüber hinaus sollen die personellen

Wiederverwendung und Verwertung entsprechend überarbeitet werden.

Als interdisziplinär angelegtes Projekt soll bereits 2021 der Aufbau eines neuen europäischen Bauhauses begonnen werden, mit dem Ziel ab 2022 insgesamt fünf neue Gründungs-Bauhäuser in verschiedenen Ländern der EU zu errichten. Die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen im Landtag von Nordrhein-Westfalen hat hierzu bereits einen Antrag in den Landtag eingebracht, der fordert, eines der Gründungs-Bauhäuser im nördlichen Ruhrgebiet in der Emscher-Region anzusiedeln und hierfür ein Reallabor einzurichten, auf Basis dessen Arbeit eines der

fünf Bauhäuser nach Nordrhein-Westfalen geholt werden kann.

Mittelbar damit zusammen hängt das Vorhaben in einer Initiative für mehr bezahlbaren Wohnraum, die sich in 100 Musterbezirken widerspiegeln soll. Hier sollen stadtteilbezogene Konzepte entwickelt werden, die auch darauf abzielen, eine ausgeglichene Energiebilanz zu erwirtschaften.

Hierbei soll im Quartier Energie erzeugt werden, die dann ins das Netzeingespeist werden kann.

Insgesamt soll die Renovierungswelle auch dem Umstand Rechnung tragen, dass sich der Blick auf die unmittelbare gebaute Umwelt durch die Corona-Pandemie stark gewandelt hat, sind doch die eigenen vier Wände für die meisten Menschen in dieser Zeit noch bedeutsamer geworden. Hierdurch sei auch der Wunsch nach einer Versöhnung von Nachhaltigkeit und mehr Ästhetik geschärft worden.



Ressourcen, die für eine offensive erforderlich sind, gestärkt werden. Dies soll vom technischen Support für nationale und lokale Behörden bis hin zu Qualifizierungsmaßnahmen für die handwerkliche Umsetzung reichen.

Weiterhin soll der Markt für nachhaltige Bauprodukte und -werkstoffe insbesondere auf Naturbasis gestärkt werden. Hierfür soll der ordnungsrechtliche Rahmen verbessert werden, indem die Rechtsvorschriften über die Vermarktung sowie die Zielvorgaben für die

Neufassung der Schulbaurichtlinie

Auf der Homepage des Ministeriums für Bauen, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Neufassung der Schulbaurichtlinie (SchulBauR) verlinkt. Diese Richtlinie wird in Kürze durch eine neue Fassung ersetzt werden, die auch Schulen mit sogenannten „Lernclustern“ und „offenen Lernlandschaften“ berücksichtigt. Die neue SchulBauR hat das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen. Dieses Verfahren bzw. die sogenannte Stillhaltefrist ist am 03.11.2020 abgelaufen. Da nach Information aus dem Ministerium keine Stellungnahmen eingegangen sind, kann die SchulBauR in Kürze im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Die neue SchulBauR wurde bereits vorab auf der Seite des Ministeriums veröf-

fentlicht, da man – so das Ministerium in einer mündlichen Auskunft – keine Bedenken habe, wenn sich Bauaufsichtsbehörden, Bauherrschaft und Planende darauf verständigen, die dort aufgeführten Regeln anzuwenden. Dem stünde nichts entgegen, da die Richtlinie als Verwaltungsvorschrift die heute bereits geltende Auffassung des Ministeriums widerspiegeln würde.

Darüber hinaus hat das Ministerium der IK-Bau NRW als Service eine Synopse zur Verfügung gestellt, in der die Regelungen der neuen SchulBauR im Vergleich zur alten Fassung gegenübergestellt werden. Diesen Service gibt die Kammer an ihre Mitglieder gerne weiter. Beide Unterlagen sind über die Kammerhomepage im Bereich „Recht / Gesetze und Verordnungen / Sonderbauverordnungen“ abrufbar.“

Fort- und WEITERBILDUNG auch während der Corona-Pandemie Überprüfung der Fortbildung im Januar 2021

Wie bekannt, sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (§ 46 Absatz 2 Satz 4 BauKaG NRW). Die Fort- und Weiterbildungsordnung sieht vor, dass jährlich 10 % der Kammermitglieder stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip überprüft und gebeten werden, die erforderlichen Zeiteinheiten nachzuweisen.

Solange wir alle mit den aktuellen Einschränkungen zu leben haben, nutzen Sie bitte das ständig wachsende Angebot an digitalen Bildungsformaten. Um Ihnen das Vorgehen zu erleichtern, geben wir Ihnen hilfreiche Informationen zur Seminarsuche. Gehen Sie auf die Internetseite www.ikbaunrw.de, Rubrik Service, Untermenü Fortbildung. Klicken Sie auf Seminarkalender. Hier finden Sie eine Auflistung aller anerkannten Seminare.

Bitte aktualisieren Sie daher bis zum 31.12.2020 Ihr Fortbildungskonto. Alle Mitglieder haben im geschützten Bereich unter <http://www.ikbaunrw.de/mitglieder/meine-ik-bau/> die Möglichkeit, das Fortbildungskonto einzusehen und die Teilnahme an einer von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung dem Fortbildungskonto gutzuschreiben. Diese Eintragungen können bei der nächsten jährlichen Stichprobe mit ausgewertet werden. Bitte bewahren Sie Ihre Teilnahmebescheinigung auf und senden uns diese nur im Falle einer konkreten Anfrage zu.

Informationen zur Pflege und Ansicht Ihres Fortbildungskontos erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.ikbaunrw.de, Rubrik Service, Untermenü Fortbildung, Informationen für Mitglieder. Diese aktive Kontoführung bringt Vorteile und spart Zeit und Mühe für beide Seiten. Die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Akademie wird in der Regel Ihrem Fortbildungskonto automatisch zugebucht.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Klee unter klee@ikbaunrw.de oder Tel. 0211 / 13067-125 gerne zur Verfügung.

Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprächstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprächstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termine im Jahr 2021:
26.01.2021, 02.03.2021,
27.04.2021, 18.05.2021,
22.06.2021

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:
Patricia Clevenhaus
Tel. 0211/13067-131
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

AUSSCHUSS NACHHALTIGKEIT ORGANISIERT ZOOM-KONFERENZ

Kammermitglieder diskutieren über Mobilität

Der Coronapandemie gelingt es nicht, das wichtige Thema Umwelt und Klimaschutz von der Agenda zu streichen. Auf Einladung des Ausschusses Nachhaltigkeit diskutierten rund 40 Mitglieder der IK-Bau NRW in einer Zoom-Konferenz Ende Oktober über das Thema Mobilität. In einem lebendigen Austausch fügten sich die geteilten Erfahrungen zu einem Bild, das eine sich dynamisch entwickelnde Mobilität zeigt.



Rund 40 Kammermitglieder versammelten sich zur digitalen Konferenz.

Dem Moderator Rolf Schneidereit, der bereits durch die Open Space-Formate der Kammer geleitet hatte, gelang es, aus Zuschauern Teilnehmer zu machen. Als probates Mittel, den digitalen Raum aufzuwärmen, erwiesen sich die sogenannten Breakout-Räume: Diese erlauben es, eine Zoom-Konferenz temporär in separate Meetings mit nur wenigen Teilnehmern aufzugliedern. Hier dürfen sich die Teilnehmer in Kleingruppen vorstellen, kennenlernen und austauschen. Kehren nach ein paar Minuten alle in die große Runde zurück, ist das Eis bestenfalls gebrochen und der Grundstein für eine viestimmige und engagierte Debatte gelegt.

Mobilität braucht individuelle Lösungen

Inhaltlich zeigt die Debatte, es gibt viele Möglichkeiten, umweltbewusst mobil zu sein. Ob das Fahrrad oder der E-Roller, Bus und Bahn oder das Elektro-Auto die Fortbewegungsmittel der Wahl sind, hängt dabei von der persönlichen Lebenssituation ab. So lassen sich innerstädtisch viele Wege mit dem

klassischen Fahrrad bestreiten. Das beschrieb Nathalie Thiedig anschaulich im ersten Impulsvortrag des Tages, in dem die Ingenieurin aus Aachen einen typischen Arbeitstag beschreibt. Das besondere und für sie zugleich völlig selbstverständlich: bei fast jedem Wetter bestreitet Nathalie Thiedig ihre Wege in Aachen privat und beruflich mit dem Fahrrad. Zwar seien Strecken dort selten länger als 8 km, und das könne mit normaler Fitness jeder leisten, doch mache die Topografie der Stadt aus vielen Touren eine veritable Bergetappe. Trotzdem sei man mit dem Fahrrad

kaum langsamer als mit dem Auto, einen wesentlichen Zeitverlust gebe es nicht.

Fahrradfahren macht glücklich

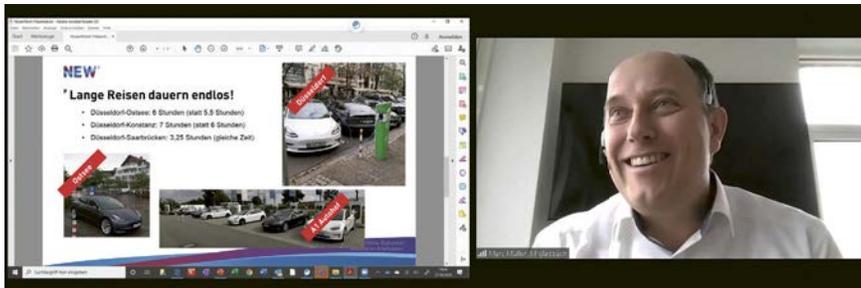
Dafür bewege man sich jeden Tag an der frischen Luft; mehr als ein ordentliches Fahrrad, ein paar Taschen und Regenkleidung brauche es dafür nicht. Auch Sven Kersten, Vorsitzender des Ausschusses Nachhaltigkeit, ist zum passionierten Radfahrer geworden: „Hätte ich schon früher gewusst, wie toll es ist, mit dem Fahrrad zur Arbeit zu fahren, dann hätte ich das schon viel eher gemacht. Fahrradfahren macht glücklich.“ Kersten berichtet, dass das Rad erweitert um einen Elektroantrieb auch für größere Distanzen taugt. Er fährt mit dem E-Bike regelmäßig von seinem Wohnort Duisburg zur Arbeit nach Düsseldorf.

Mit dem Klapprad nach Hamburg

Dass das Fahrrad nicht auf den Einsatz in der Stadt und in Ballungsräumen beschränkt bleiben muss, belegt das Beispiel eines Kammermitglieds aus Münster, das mit der Bahn und dem



Natalie Thiedig beschreibt ihren Arbeitsalltag mit dem Fahrrad.



Marc-André Müller entkräftet Vorurteile gegen das E-Mobil.

Klapprad im Handgepäck Kunden in der ganzen Republik besucht. Das sorgt für positive Reaktionen, Testfahrten interessierter Kunden inklusive. Im Allgemeinen lasse sich so fast jeder Ort der Republik mit einer Kombination aus öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Klapprad erreichen. Verspätungen im Bahnverkehr seien ärgerlich, gerade wenn man dadurch Anschlüsse verpasse. Doch die Autofahrer in der Runde weisen darauf hin, dass Staus auf den Fernstraßen die Reisegeschwindigkeit ebenso einschränken können, wie Verspätungen bei der Bahn.

Die Ladeinfrastruktur spricht für das E-Mobil

Die Frage der Reisedauer und der Reichweite steht in der Diskussion über die Alltagstauglichkeit von Elektro-Autos oft im Mittelpunkt, wie Marc-André Müller im zweiten Impulsvortrag des Tages berichtet: „Oft scheidet die Anschaffung eines E-Mobils an dem Vorurteil, es gebe zu wenig Lademöglichkeiten.“ Doch dieses Argument sei heute nur noch wenig stichhaltig, so Müller, der selbst seit einiger Zeit ein sportliches E-Mobil aus den USA fährt.

Entlang der deutschen Autobahnen gebe es ein ausreichendes Netz an Schnelllademöglichkeiten. Nach eigener Erfahrung benötige man für die rund 550 km von Düsseldorf zur Ostsee mit dem E-Mobil sechs Stunden, statt fünfeinhalb mit dem klassischen PKW. Auf der etwas längeren Strecke Düsseldorf-Konstanz brauche man gerade eine Stunde mehr. Die Metropolen seien inzwischen gut mit Ladestationen ausgestattet: Wer dort lädt, hat damit oft gleich einen kostenlosen Parkplatz. Doch obwohl das E-Mobil großen Spaß bereite, zum Brötchen holen muss man damit nicht fahren. Oft sei das Rad oder einfach ein Spaziergang, gerne auch mit Hund, die bessere Alternative, so Müller.

Aufgabe Mobilitätskonzept

In der anschließenden Diskussion zeigt sich, dass alternative Mobilitätskonzepte alte Gewohnheiten mehr und mehr aufbrechen. Vielfahrer erwägen das E-Mobil als echte Alternative und beklagen, dass Arbeitgeber noch zu wenige E-Mobile in ihre Dienstwagenpools aufnehmen. Der Ausschuss Nachhaltigkeit wird die Impulse der Konferenz aufgreifen und ausarbeiten.

Datenänderungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hat sich Ihre Bankverbindung geändert? Bitte teilen Sie uns eine ggf. neue Bankverbindung bis zum Jahresende mit, damit die Abbuchungen des Jahresbeitrages 2021 reibungslos erfolgen können. Danke für Ihre Unterstützung.

Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter
Schatzmeister

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228/72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck

montags bis donnerstags
9:00 bis 17:00 Uhr
freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr
Telefon 0521/96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211/6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat

montags bis donnerstags
9:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211/13067-140

E-MAILS IM GESCHÄFTSLEBEN

Regeln für Kommunikation in Topform

Wer hat sich nicht schon einmal über sie geärgert: E-Mails verfasst in nachlässiger Sprache und ohne erkennbares Interesse an Grammatik und Rechtschreibung. Fehlen dann auch noch wichtige Informationen wie ein klarer Betreff, wird aus dem persönlichen Ärger schnell ein handfestes Problem. Wir haben deshalb ein paar Tipps und Grundsätze zusammengestellt, die jeder kennen sollte, der im Geschäftsleben regelmäßig E-Mails schreibt.

Der Betreff setzt den Kontext einer Nachricht und ermöglicht es im Idealfall, die E-Mail schnell einem bestimmten Projekt oder Auftrag zuzuordnen. Deshalb ist ein eindeutiger Betreff in der geschäftlichen Korrespondenz besonders wichtig. Geht es beispielsweise um ein bestimmtes Bauprojekt oder einen Termin auf einer bestimmten Baustelle, so sollte es selbstverständlich sein, dass die Baustelle auch durch Nennung der postalischen Anschrift für alle Adressaten eindeutig bestimmt ist. Nennt der Verfasser nur eine abstrakte Projektnummer im Betreff, bleiben gerade externe Dienstleister oft ratlos zurück.

Knapp, aber verbindlich

Der Text der E-Mail sollte im Ton stets höflich und verbindlich, in der Sache aber knapp und präzise formuliert sein. Kurze Sätze und eine Strukturierung der E-Mail durch Absätze erleichtern es dem Leser, wesentliche Informationen schnell zu erfassen. Dabei sollte man Erwartungen und Fristen freundlich, aber klar benennen. Auch sollte der Autor keine E-Mail versenden, ohne zuvor Grammatik und Rechtschreibung des Textes geprüft zu haben. Niemand ist fehlerlos, aber ein Übermaß an sprachlichen Mängeln kann leicht als Zeichen fehlenden Respekts verstanden werden.

Innerhalb eines Tages antworten

Wenn möglich, sollte man Mails innerhalb von 24 Stunden beantworten. Ist eine inhaltlich fundierte Antwort in dieser Frist nicht möglich, kann man dem Absender freundlich den Eingang der Mail bestätigen und einen zeitlichen Rahmen nennen, in dem man die Mail inhaltlich beantworten will. Eine wichtige Frage, auf die es keine eindeutige Antwort gibt, ist die Wahl des Verteilers. Nur mittelbar Beteiligte über das CC-Feld zu adressieren, kann, muss aber nicht richtig sein. Als Faustregel gilt hier: Man soll mit einer E-Mail so

gnatur fehlen. Wie in einem Brief sind auch in der geschäftlichen E-Mail-Angaben zur Rechtsform und zum Sitz des Unternehmens sowie zur Geschäftsführung und zum Registergericht vorgeschrieben. Zusätzlich können Angaben zu Urheberrecht, Vervielfältigung und Weitergabe von Informationen sinnvoll sein.

Unternehmen sollten Regeln festlegen

Während manches eindeutig ist, lässt sich anderes besser auf dem Weg der Vereinbarung klären. Weil E-Mails oft

projektbezogen abgelegt werden, kann es geboten sein, einem Adressaten gleich mehrere E-Mails zu schreiben, wenn sich diese auf unterschiedliche Projekte beziehen. Doch hier existieren sicher auch andere Gewohnheiten und Wünsche und es ergibt Sinn, firmenintern oder auch übergreifend projektbezogen entsprechende Regeln für die E-Mail-Kommunikation festzulegen.



viele Personen wie nötig, aber so wenig wie möglich anschreiben.

Auch E-Mails sind Geschäftsbriefe

Im Übrigen gibt die DIN-Norm 5008 wichtige Empfehlungen für jegliche Geschäftskorrespondenz und gilt auch für E-Mails. Neben dem eindeutigen Betreff dürfen in keiner E-Mail-Anrede, Grußformel und Unterschrift plus Si-

kation festzulegen.

Respekt entscheidet

Nicht jeder wird immer jede Regel beachten und bedenken können. Doch wer den Adressaten seiner E-Mails mit Respekt und Empathie begegnet, d. h. seine E-Mail auch einmal kritisch aus der Perspektive des Adressaten betrachtet, kann letztlich nur wenig falsch machen.

Formulare für saSV und qTWP aktualisiert

Die Bescheinigungen und Erklärungen, die staatlich anerkannte Sachverständige oder qualifiziert Tragwerksplanende verwenden, sind nochmals aktualisiert worden. Die Änderungen sind optischer Natur, da nach einer Abstimmung mit der Architektenkammer NW nunmehr beide Kammerlogos abgebildet sind. Es ist beabsichtigt, dass diese Unterlagen auch in dem Software-Programm „Printform“ eingesetzt werden, dass Kammermitglieder zu besonderen Konditionen bei Weise Software GmbH beziehen können. Die Formulare sind bereits auf der Kammerhomepage im Bereich „Service / Arbeitshilfen für saSV“ oder „Arbeitshilfen für qTWP“ abrufbar.

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen 

 Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Vor- und Nachname
der/des saSV
Bürobezeichnung
Anschrift

Prüf-Nr.: / Az:

Bescheinigung nach § 23 Absatz 1 SV-VO über die energetischen Nachweise nach § 2 Absatz 1 EnEV-UVO

§§ 63 Absatz 4, 64 bis 66 i.V.m. § 68 Absatz 1 BauO NRW 2018: Bauherrschaft reicht Bescheinigung mit Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

I. Angaben zum Bauvorhaben	
1. Genaue Bezeichnung:	
2. Bauort: <small>(Anschrift)</small>	
3. Bauherrschaft <small>(§ 53 BauO NRW 2018):</small> <small>(Name, Vorname)</small> <small>(Anschrift)</small>	
4. Entwurfsverfassende <small>(§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018):</small> <small>(Name, Vorname)</small> <small>(Anschrift)</small>	5. Fachplanerin/Fachplaner <small>(§ 54 Absatz 2 BauO NRW 2018):</small> <small>(Name, Vorname)</small> <small>(Anschrift)</small>
II. Ergebnis der Prüfung	
<input type="checkbox"/> Die von mir aufgestellten energetischen Nachweise entsprechen den geltenden Vorschriften. Die Anforderungen, die sich aus der EnEV ergeben, sind erfüllt. ⁽¹⁾	
<input type="checkbox"/> Die von der Fachplanerin/dem Fachplaner (Nr. 5.) aufgestellten und von mir geprüften energetischen Nachweise entsprechen den geltenden Vorschriften. Die sich aus der EnEV ergebenden Anforderungen sind erfüllt. ⁽¹⁾	
III. Unterschrift <small>ggf. Bürologo</small>	
<small>(Ort, Datum)</small>	<small>(Rundstempel und Unterschrift ⁽²⁾)</small>

Zur Bescheinigung gehören:

1. Prüfbericht(e) Nr. _____ bis _____ ; gilt nur wenn der Nachweis **nicht** von mir aufgestellt worden ist.
2. aufgestellter bzw. geprüfter energetische Nachweise zum Wärmeschutz

Verteiler:

⁽¹⁾ Ankreuzen, falls zutreffend

⁽²⁾ Das Formular darf ausschließlich von saSV (§ 1 SV-VO) und als vergleichbar anerkannten Sachverständigen (§ 4 Absatz 1 SV-VO) verwendet werden.

BAUHANDWERKERSICHERUNGSHYPOTHEK

Der Anspruch des Planers vor Baubeginn

Der Fall nach einem Urteil des OLG Celle vom 6.2.2020 – 14 U 160/19: Der Auftragnehmer (Architekt) wird vom Bauherrn - vertreten durch einen Dritten - am 10.02.2018 im Rahmen eines Werkvertrages u.a. mit folgenden Leistungen beauftragt:

Projekt: Umbau, Sanierung und Erweiterung des Vereinshauses; Erlangung einer Baugenehmigung, Beibringung der nachbarschaftlichen Zustimmung, Planung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und Schallschutzbauteile. Die Vergütung des Auftragnehmers soll auf Basis der HOAI 2013 erfolgen.

Der Auftragnehmer beschafft die behördlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen. Am 02.05.2019 wird die beantragte Baugenehmigung erteilt. Der Auftragnehmer erwirkt die notwendige nachbarschaftliche Zustimmung für eine Grenzbebauung. Mit Arbeiten am Grundstück selbst wurde nicht begonnen.

Mit Rechnung vom 6.5.2019 verlangte der Auftragnehmer vom Bauherrn für seine Leistungen einen Betrag i.H.v. 62.929 Euro. Der Bauherr verweigerte die Zahlung mit der Begründung, es habe keinen Auftrag für die Leistungen des Auftragnehmers erteilt.

Um seinen Honoraranspruch zu sichern, stellt er beim LG Hannover den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gem. § 650e BGB.

Das LG Hannover weist die Klage ab. Der Auftragnehmer geht in die Berufung vor dem OLG Celle.

Die Entscheidung

Das OLG Celle bestätigt das klageabweisende Urteil des LG Hannover. Der Auftragnehmer habe keinen Anspruch auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gem. § 650e BGB.

Das OLG bestätigt zwar, dass grund-

sätzlich auch Architekten und Ingenieure für ihre Forderungen aus einem Planervertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Auftraggebers verlangen können. Gemäß § 650e S. 2 BGB kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen, wenn das Werk noch nicht vollendet ist (BGH NJW 1969, 419).

Allerdings meint das OLG, dass als un-



geschriebene Voraussetzung hinzutrete, dass ein Architekt / Ingenieur eine Bauhandwerkersicherungshypothek grundsätzlich nur verlangen kann, wenn er durch seine sich im Bauwerk verkörpernde Leistung eine Wertsteigerung des Grundstücks herbeigeführt hat.

Eine solche Wertsteigerung liege dann vor, wenn mit der Bauausführung begonnen wurde, d.h. es muss zumindest mit den Ausschachtungsarbeiten begonnen worden sein. Erst in dieser Situation verdichte sich die Bezie-

hung zwischen der zu erbringenden Planungsleistung und dem Grundstück derart, dass die voraussetzungslose Gewährung eines Anspruchs auf Sicherung an dem Grundstück gerechtfertigt sei. Das OLG erkennt zwar an, dass der Planer einen erheblichen Teil seiner Arbeit zu erbringen hat, bevor mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden kann. Dies rechtfertige es jedoch nicht, den Planer besser zu stellen, als einen anderen Unternehmer, der ebenfalls erst dann eine Sicherungshypothek verlangen kann, wenn er Arbeiten an dem Grundstück erbracht hat (OLG Dresden NJW-RR 1996, 920 mwN).

Durch die Erstellung von Plänen ändere sich der Grundstückswert nicht. Gleiches gelte für eine auf den Plänen gründende Baugenehmigung. Die Baugenehmigung schaffe kein Baurecht als eigenständigen neuen Wert. Sie hebe lediglich das Verbot auf, ohne Baugenehmigung zu bauen. Im Übrigen sei die Geltungsdauer einer Baugenehmigung begrenzt.

Auch die eingeholten nachbarschaftlichen Genehmigungen für die bestehende Grenzbebauung, stellen nach Auffassung des OLG keine Werkleistung dar.

Einschätzung des Urteils

Das OLG Celle meint, dass ein Planer auch nach neuem Recht keinen Anspruch auf eine Bauhandwerkersicherungshypothek habe, bevor nicht mit der Bauausführung seiner Planung begonnen worden sei. Das OLG folgt damit der Rechtsauffassung einer überwiegenden Zahl in der obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Anspruch auf die Sicherheit erst mit Beginn der Bauausführung entstehe (vgl. bspw. OLG Hamburg NJW-RR 2010, 376). Ei-

ne Entscheidung des BGH zur Fragestellung, wann ein Anspruch nach § 650e BGB entsteht, existiert derzeit noch nicht.

Ob sich der BGH in Ansehung des seit dem 01.01.2018 maßgeblichen neuen Bauvertragsrechts der Rechtsauffassung des OLG Celle anschließen würde, erscheint jedenfalls fraglich. So ist bereits nicht ersichtlich, woraus sich die ungeschriebene Voraussetzung ergeben soll, dass ein Planer eine Bauhandwerkersicherungshypothek nur verlangen kann, wenn er durch seine sich im Bauwerk verkörpernde Leistung eine Wertsteigerung des Grundstücks herbeigeführt hat. Weder ergibt sich aus dem Wortlaut des § 650e BGB diese Einschränkung, noch aus der Begründung zum § 650e BGB.

Im Gegenteil ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber aufgrund Neufassung des § 632a BGB (Fälligkeit von Abschlagsforderungen) nicht mehr darauf abstellt, ob der Besteller einen Wertzuwachs erhalten hat. Gem. § 632a Abs. 1 BGB kann der Planer von dem Bauherrn eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen.

Auch ist es nicht sachgerecht den Sicherungsanspruch des Planers von einer Ausführung der Bauarbeiten abhängig zu machen. Schließlich erbringt der Planer zu keiner Zeit Ausführungsleistungen, sondern ausschließlich intellektuelle Leistungen. Der Planer hat es zu keiner Zeit in der Hand dafür Sorge zu tragen, dass mit Ausführungsleistungen begonnen wird. Dies obliegt ausschließlich der Entscheidung des Bauherrn und der Tätigkeit einer ausführenden Unternehmung.

Schließlich und endlich hat der BGH bereits 2000 in einer Entscheidung zum § 648a BGB a.F. festgestellt, dass ein Auftragnehmer eine Gesamthypothek auf mehrere Grundstücke des Bauherrn ohne Berücksichtigung des den einzelnen Grundstücken zugeflossenen Werts verlangen kann (BGH NJW 2000, 1861).

Praxishinweis

Auch wenn der Autor die hier besprochene Entscheidung des OLG Celle für rechtlich falsch erachtet, muss sie in der Praxis ernst genommen werden. Ingenieure, die ihre Forderungen über § 650e BGB sichern wollen, sollten daher vor Geltendmachung des Anspruchs prüfen, ob sich ihre Planung bereits in der Realisierung befindet. Ist dies nicht der Fall, besteht jedenfalls derzeit ein hohes Risiko, dass das angerufene Gericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Celle zu § 650e BGB die Klage abweist und der Ingenieur die Prozesskosten insgesamt zu tragen hat.

Um sich nicht – wie hier geschehen – hohen wirtschaftlichen Risiken auszusetzen, sollten Ingenieure darauf achten, dass schriftliche Ingenieurverträge abgeschlossen werden und in zeitlich engen Abständen prüffähige Abschlagsrechnungen gestellt werden. Sollten diese Abschlagsrechnungen nicht pünktlich gezahlt werden, sollte die Rechnung konsequent angemahnt werden. Der Ingenieur sollte im Zweifel die Möglichkeit der Einstellung seiner Leistungen durch einen Rechtsanwalt prüfen lassen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass dem Ingenieur alternativ zum Sicherungsmittel des § 650e BGB (Bauhandwerkersicherungshypothek) auch regelmäßig das Mittel der Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB zur Sicherung seiner Honorarforderung zur Verfügung steht.

Zur Erläuterung: Die Sicherheiten gem. §§ 650e und 650f BGB

Nachfolgend sollen noch die beiden Sicherungsmittel kurz vorgestellt werden, die dem Ingenieur zur Verfügung stehen, um seinen Anspruch auf Ingenieurhonorar zu sichern, nämlich einerseits die Sicherungshypothek des Bauunternehmers gem. § 650e BGB und die Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB. Auch wenn sich beide Sicherungsmittel dem Namen nach auf den Bauunternehmer oder den Bauhandwerker beziehen, so stellt § 650q Abs. 1 BGB klar, dass beide Vorschriften auch für Ingenieurverträge gelten.

Die Sicherungshypothek des Bauunternehmers gem. § 650e BGB

Gem. § 650e BGB kann der Ingenieur für seine Honorarforderung aus einem Ingenieurvertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück seines Auftraggebers verlangen. Selbst wenn der Ingenieur seine vertraglich geschuldeten Leistungen noch nicht vollständig erbracht hat, kann er jedenfalls die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Die Sicherungshypothek kann regelmäßig nur dann verlangt werden, wenn eine Personenidentität zwischen dem Auftraggeber des Ingenieurs und dem Eigentümer des Grundstücks besteht, für welches der Ingenieur seine Leistungen erbringt.

Der Anspruch auf die Sicherungshypothek kann vom Ingenieur geltend gemacht werden, wenn er objektiv einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung hat. Zur erfolgreichen Durchsetzung des Anspruch ist die Vorlage einer prüffähigen Abschlags- oder Schlussrechnung zur nicht zwingend erforderlich, aber jedenfalls empfehlenswert.

Zu beachten ist weiterhin mit Blick auf das o.g. Urteil, dass der Ingenieur rechtssicher den Anspruch gem. § 650e BGB geltend machen kann, wenn mit dem Bau begonnen wurde, sich die geistige Leistung also im Bauwerk verkörpert hat (BeckOGK/Molt, 1.7.2020, BGB § 650e). Andernfalls droht eine Abweisung der Klage mit der Argumentation des OLG Celle, wie oben dargestellt.

Der Auftraggeber, der mit einem Sicherungsverlangen nach § 650e BGB konfrontiert wird, kann sich mit Mängelrechten gegen den Ingenieur verteidigen, sofern der Ingenieur kein Recht oder keine Möglichkeit mehr zur Mängelbeseitigung hat, d.h. regelmäßig dann, wenn eine fehlerhafte Planung bereits ausgeführt wurde, d.h. sich der Mangel im Bauwerk verkörpert hat. In diesem Fall kann der Auftraggeber von der Forderung des Ingenieurs die Höhe der Kosten für die voraussichtliche Man-

gelbeseitigung in Abzug bringen. Eine Besonderheit der Sicherheit gem. § 650e BGB liegt darin, dass im Wege des Einstweiligen Rechtsschutzes (d.h. regelmäßig ohne mündliche Verhandlung) die Eintragung einer Sicherungshypothek geltend gemacht werden kann. Das Gericht hat zuvor lediglich den Auftraggeber schriftlich anzuhören. Durch dieses Eilverfahren kann die Vormerkung regelmäßig im Grundbuch gesichert werden, sodass im Anschluss die Frage der Berechtigung des Sicherungsbegehrens ohne Zeitdruck in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren geführt werden kann.

Die Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB

Gem. § 650f BGB kann der Ingenieur von seinem Auftraggeber Sicherheit für die auch in Nachträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 Prozent des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind, verlangen. Diese Sicherheit ist vom Auftraggeber üblicherweise durch eine Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers beizubringen.

Der Anspruch nach § 650f BGB besteht allerdings nicht gegen die öffentliche Hand als Auftraggeber oder gegen Verbraucher, wenn die Parteien einen Verbrauchervertrag nach § 650i BGB abgeschlossen haben. In beiden Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Ingenieur nicht mit einem Forderungsverlust rechnen muss, da bspw. der Verbraucher ja üblicherweise einen Hausbau mit einem Bankkredit finanziert. Damit ist der Anspruch nach § 650f BGB regelmäßig nur gegen „professionelle“ private Auftraggeber durchsetzbar.

Wie auch bei § 650e BGB besteht der Anspruch gem. § 650f BGB sowohl bei Abschlagsforderungen als auch bei Schlussrechnungsforderungen. Das Sicherungsverlangen ist nicht von einer prüffähigen Abschlags- oder Schlussrechnung abhängig. Da aber ein An-

spruch glaubhaft gemacht werden muss, ist aber jedenfalls eine solche prüffähige Rechnung sinnvoll. Soweit die Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen eingefordert wird, muss diese im Idealfall über eine schriftliche Vergütungsvereinbarung glaubhaft gemacht werden. Mit Mängelrechten oder Gegenansprüchen kann der Auftraggeber im Falle von § 650f BGB nur aufrechnen, wenn diese Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Setzt der Ingenieur sein Verlangen gem. § 650f BGB erfolgreich durch, so muss er seinem Auftraggeber die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 Prozent für das Jahr zu erstatten, allerdings dann nicht, wenn die Sicherheit aufgrund unberechtigter Einbehalte des Auftraggebers geltend gemacht wurde.

Eine Besonderheit des Sicherungsbegehrens nach § 650f BGB besteht darin, dass diese Sicherheit vom Ingenieur bereits direkt nach Abschluss des Ingenieurvertrages in Höhe der vollen Auftragssumme verlangt werden kann. Er muss also selbst noch keine Leistungen erbracht haben. Legt dann der Auftraggeber nicht die geforderte Sicherheit nach Setzen einer angemessenen Frist vor, so kann der Auftragnehmer den Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen, § 650f Abs. 5 BGB.

Gem. § 650f Abs. 7 BGB kann dem Ingenieur das Sicherungsmittel des § 650f BGB nicht durch eine vertragliche Vereinbarung abgeschnitten werden. Eine Vereinbarung, die den Ausschluss vorsieht, ist unwirksam.

Taktische Anwendung der Sicherheiten gem. §§ 650e und 650f BGB

Da der Ingenieur die beiden Sicherheiten nur alternativ von seinem Auftraggeber verlangen kann, muss er sich im Vorfeld überlegen, welches Sicherungsmittel für ihn die beste Lösung ist. Sofern der Ingenieur im Laufe der Vertragserfüllung Bedenken hat, ob der Auftraggeber wirtschaftliche dazu in der Lage sein wird Honorar für noch ausstehende Leistungen zu erbringen,

dürfte das richtige Sicherungsmittel die Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB sein. Nur mit diesem Mittel können Honorar für noch nicht erbrachte Leistungen abgesichert werden. Zudem besteht nur über § 650f BGB die Möglichkeit sich mittels Kündigung relativ kurzfristig vom Ingenieurvertrag zu lösen, nämlich immer dann, wenn die geforderte Sicherheit binnen angemessener Frist nicht gestellt wird.

Geht es dem Ingenieur dagegen primär darum nicht gezahlte Honorare für erbrachte Leistungen abzusichern, so dürfte regelmäßig die Sicherungshypothek des Bauunternehmers gem. § 650e BGB vorzugswürdig sein. Insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Eintragung einer Vormerkung im Wege des Eilverfahrens kann die Forderung relativ zügig gesichert werden. Allerdings ist zuvor Einsicht in das jeweilige Grundbuch zu nehmen. Ist daraus ersichtlich, dass bereits anderweitige Sicherheiten in erheblicher Höhe oder bereits eine Vormerkung für eine Eigentumsübertragung bestehen, so läuft das Sicherungsbegehren gem. § 650e BGB regelmäßig leer. Es verbleibt dann nur das Mittel gem. § 650f BGB.

Fazit

Wie zuvor dargestellt, steht der Ingenieur nicht schutzlos einem Auftraggeber gegenüber, der Abschlagsforderungen oder eine Schlussrechnungsforderung nicht oder nur schleppend bedient. Der Ingenieur hat hier jedenfalls eine Möglichkeit schneller seinen Anspruch auf Honorar zu sichern, als dies über eine „normale“ Honorarklage der Fall wäre. Mit Blick auf die Komplexität der Sicherungsmittel und die erheblichen rechtlichen Konsequenzen, die mit der Forderung einer Sicherheit verbunden sind, empfiehlt es sich in jedem Fall zuvor einen Fachanwalt für das Bau- und Architektenrecht zu konsultieren, um die Möglichkeiten im jeweiligen konkreten Einzelfall abklären zu können.

*Lars Nerbel, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

VFIB – VORSTANDSWAHLEN

Dr. sc. techn. Hans Grassl folgt MR a.D. Dipl.-Ing. Joachim Naumann

Noch vor den Corona bedingten Einschränkungen fand am 27. Oktober 2020 die diesjährige Mitgliederversammlung des VFIB in Würzburg als Präsenzveranstaltung statt. Die Vorbereitungen waren entsprechend aufwendig, da ein umfangreiches Hygienekonzept erarbeitet werden musste, um den rund 40 Teilnehmenden einen sicheren Aufenthalt zu ermöglichen. Der zentrale Punkt der Mitgliederversammlung war die Wahl eines neuen Vorstands, der gemäß Satzung alle 4 Jahre zu wählen ist. Aus dem Kreis der Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW hat sich MR a.D. Joachim Naumann nunmehr nach über 12 Jahren aktiver Arbeit aus dem Kreis des Vereinsvorstand verabschiedet. Herr Naumann war in seiner Funktion als Referatsleiter Brücken-, Tunnel- und Ingenieurbau Brückenbau des zuständigen Bundesministeriums seit Beginn maßgeblich für die Gründung des Vereins eingetreten. Gegründet wurde der VFIB am 9.1.2008 mit dem Ziel, die Aus- und Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauwerksprüfung zu fördern. Zu seinen engagierten Mitstreitern im damaligen Gründungsvorstand gehörten Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg (IK-Bau NRW), Dipl.-Ing. Karlheinz Gärtner (Baylka-Bau), Dipl.-Ing. Wilhelm Eckart (ehem. Ministerium für Bauen und Verkehr NRW) und Dr.-Ing. Ulrich Deutsch (IK Hessen). Mit dem Ausscheiden von Herrn Naumann und von Herrn Dr. Deutsch geht quasi die Ära der Vereinsväter zu Ende. In den zurückliegenden 13 Jahren hat sich der Verein bestens entwickelt und ist gut aufgestellt. Er führt nicht nur eine Liste aller Zertifikatsinhaber entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen, sondern er steht auch für die Fortentwicklung der Lehrinhalte, die gemeinsam mit den Ausbildungsinsti-



Dipl.-Ing. Joachim Naumann

tutionen auf Bundesebene im engen Kontakt entwickelt werden, und gibt zudem die „Empfehlung zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“ heraus. Mitglieder des Vereins sind derzeit das Bundesverkehrsministerium, seit diesem Jahr neu die Autobahn GmbH des Bundes, alle 16 Straßenbauverwaltungen der Länder, 13 Ingenieurkammern der Länder, die 3 Spitzenverbände der Städte, Gemeinden und Landkreise, 4 Ausbildungsstandorte sowie Ingenieurbüros, Städte und Gemeinden. Auch die IK-Bau NRW sowie die Ingenieurakademie West gGmbH gehören dem Verein seit Gründung an; zudem haben sie insbesondere in den ersten vier Jahren wesentliche Aufbauarbeit geleistet. Neu und einstimmig in den Vorstand gewählt wurde unter anderem Dr. sc. techn. Hans Grassl, der als ein Mann der Praxis und als Inhaber eines Ingenieurbüros unter anderem in Düsseldorf seitens der IK-Bau NRW für diese Funktion nominiert worden ist. Darüber hinaus wurden zum Vorsitzenden Herr MR Dipl.-Ing Lutz Mandel (Bayerisches Staatsministeri-



Dr. sc. techn. Hans Grassl

um für Wohnen, Bau und Verkehr), zum stellvertretenden Vorsitzenden Dipl.-Ing. Olaf Reibetanz (IK Sachsen), zum Schatzmeister Dipl.-Ing. Klement Anwender (Baylka-Bau) und zu weiteren Beisitzern Dipl.-Ing. Herbert Duda (IK Hessen), Dipl.-Ing. Tabea Neumann-Schwarzkopf (BM für Verkehr und digitale Infrastruktur), Prof. Dipl.-Ing. Werner Pfisterer (Deutscher Städtetag) und Prof. Dr.-Ing. Uwe Willberg (Autobahndirektion Südbayern) gewählt. Die IK-Bau NRW dankt Herrn Joachim Naumann für sein engagiertes und persönliches Eintreten auch in den vielen Jahren nach seiner Pensionierung und freut sich, dass mit Herrn Dr. Hans Grassl ein gleichsam engagierter Ingenieur in dessen Fußstapfen tritt.

Akademie

Alle Informationen zum Weiterbildungsangebot der Ingenieurakademie West gGmbH finden Sie online:

www.ikbaunrw.de/akademie

IRRITATIONEN ÜBER GEBÜHRENBESCHEIDE DES BUNDESANZEIGER VERLAGES

Informationen zum Transparenzregister

Zweck des Transparenzregisters ist Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen. Hierdurch sollen vor allem bei mehrstufigen rechtlichen Strukturen die am Ende dieser Strukturen stehenden natürlichen Personen erkennbar werden. Ziel ist die Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, indem der Missbrauch von rechtlichen Gestaltungen aufgedeckt.

Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle geführt. Sie wurde durch das Bundesfinanzministerium mit dieser Aufgabe „beliehen“ und untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesverwaltungsamtes.

Meldepflichtigkeit

Meldepflichtig sind vor allem Vereinigungen im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 GwG. Dabei handelt es sich insbesondere um juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, e.V., rechtsfähige Stiftung) und eingetragene Personengesellschaften (z.B. PartG, OHG, KG). Gesellschaften

bürgerlichen Rechts (GbR) sind nicht meldepflichtig. Zu melden sind „wirtschaftlich Berechtigte“. Dabei handelt es sich nach § 3 GwG zunächst um diejenige(n) natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die meldepflichtige Vereinigung steht.

Wirtschaftlich Berechtigter ist insbesondere, wer bei einer Vereinigung mittelbar oder unmittelbar

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert, oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle (zum Beispiel durch ein Vetorecht) ausübt.

Gemäß § 19 GwG sind dem Transparenzregister die nachfolgenden Da-

ten des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, § 19 Abs. 3 GwG (Betei-

Transparenzregister zu erfolgen hat, wenn sich aus einer ordnungsgemäß zum Handelsregister eingereichten und elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste ergibt, dass ein Gesellschafter die Voraussetzungen für einen „wirtschaftlich Berechtigten“ ergibt.

Bei Gesellschafterlisten von GmbHs ist zusätzlich folgendes zu beachten: Soweit eine Gesellschafterliste (mit wirtschaftlich Berechtigten) erst nach dem 1. Oktober 2017 elektronisch aus dem Handelsregister abrufbar ist, muss zusätzlich eine Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister erfolgen, wenn die Gesellschafter-



ligung an der Vereinigung selbst; Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise; Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners).

Die Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten gilt gemäß § 20 Abs. 2 GwG allerdings als erfüllt (Mitteilungsfiktion), wenn die mitzuteilenden Daten über den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus Eintragungen im

- Handelsregister,
- Partnerschaftsregister,
- Genossenschaftsregister,
- Vereinsregister, oder
- Unternehmensregister

ersichtlich sind, sofern diese elektronisch abgerufen werden können.

Dies bedeutet bei einer GmbH beispielsweise, dass keine Mitteilung zum

Handelsregister erfolgt, wenn die Gesellschafterliste nicht den gesamten Zeitraum seit Beginn der Meldepflicht (1. Oktober 2017) bzw. einem späteren Gründungsdatum der Gesellschaft erfasst.

Hinsichtlich Partnerschaftsgesellschaften greift die Mitteilungsfiktion grundsätzlich dann, wenn alle Partner ordnungsgemäß im Partnerschaftsregister eingetragen sind. Die Stellung als Partner und der sich hieraus ergebende Einfluss auf die Partnerschaftsgesellschaft ergibt sich aus dem Partnerschaftsregister dann, wenn die Abstimmung in der Gesellschaft (wie gesetzlich vorgesehen) nach Köpfen erfolgt. Dies ist der Regelfall.

Verstöße – etwa durch vorsätzliche oder fahrlässige unrichtige, unvollständige oder gar nicht erfolgte Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten – stel-

len eine Ordnungswidrigkeit dar und werden abhängig von vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung mit Bußgeldern von bis zu EUR 1 Mio. belegt. Das Bundesverwaltungsamt als hierfür zuständige Behörde führt eine öffentliche Liste mit bestandskräftigen Bußgeldentscheidungen.

Gebührenpflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister

Grundlage für die Gebühren im Zusammenhang mit dem Transparenzregister ist die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGeBV) aus dem Jahre 2020.

Gebührenpflichtig sind die oben genannten meldepflichtigen Rechtseinheiten. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Meldepflicht durch die Mitteilungsfiktion (s.o.) als erfüllt gilt, oder nicht. Dies bedeutet, dass auch dann Gebühren anfallen, wenn keine Meldung erfolgt ist. Es fallen Gebühren für die Führung des Transparenzregisters in Höhe von EUR 4,80 für das Jahr 2020 an. Für 2017 bis 2019 betrug die jährliche Gebühr EUR 2,50, wobei für 2017 nur eine halbe Gebühr anfiel. Die derzeit von der Bundesanzeiger Verlag GmbH versendeten Rechnungen sind deshalb grundsätzlich zutreffend.

Hinweis

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH warnt regelmäßig vor Betrugsversuchen im Zusammenhang mit Bescheiden über die Jahresgebühr. So wird teilweise eine Gebühr für „Eintragungen“ verlangt. In diesem Zusammenhang eingehende Schreiben sind genau zu prüfen. Teilweise sind ungenaue oder falsche Angaben enthalten (z.B. „B.Anzeiger“). Wenden Sie sich bei Zweifeln an eine Wettbewerbszentrale oder einen Rechtsanwalt/Steuerberater.

RA/StB Martin Maurer, Baker Tilly
Stuttgart

Technische Baubestimmungen aktualisiert

Der Runderlass „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)“ wurde geändert. Die bisherige Fassung mit Stand „Juni 2019“ wurde ersetzt durch die Fassung mit Stand „September 2020“. Die Änderungen sind am 21. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Als Service steht den Kammermitgliedern

eine Textfassung zur Verfügung, in der die zahlreichen Änderungen gelb markiert worden sind. Es ist zu beachten, dass für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Änderungsmarkierungen keine Gewähr übernommen werden kann.

Die wesentlichen Änderungen oder Aktualisierungen sind der nachfolgenden

Übersichtstabelle zu entnehmen.

Der neu aufgenommene Anhang 14 – Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA – gliedert sich wie folgt:

1. Feuerungsanlagen
2. Brandmeldeanlagen
3. Alarmierungsanlagen
4. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
5. Sicherheitsstromversorgungsanlagen
6. Lüftungsanlagen
7. Rauchzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte
8. Druckbelüftungsanlagen
9. CO-Warnanlagen
10. Feuerlöschanlagen

Die beiden Unterlagen sind auf der Kammerhomepage im Bereich „Recht / Gesetze und Verordnungen / Bauordnungsrecht“ abrufbar.

ALLGEMEIN:	Aktualisierung der Normenverweise
Teil A 1: Mech. Festigkeit	Anlagen A 1.2.7/1 und A 1.2.7/2 (Glas im Bauwesen) aktualisiert
Teil A 2: Brandschutz	insgesamt überarbeitet
Teil A 5: Schallschutz	DIN 4109:2018-01 eingearbeitet
Anhang 4: Konkretisierungen Brandschutz	Aktualisiert auf Stand April 2020
Anhang 7: Feststellanlagen	Gestrichen
Anhang 14: TR TGA	Neuer Anhang

saSV Brandschutz: Frist endet am 31. März 2021

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2021 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211-13067-120, E-Mail: zothe@ikbaunrw.de

Adresse aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Kontaktdaten (Postanschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) ändern. Nur dann erreichen Sie unsere Informationen stets aktuell.

DIPL.-ING. (FH) SVEN KERSTEN IM INTERVIEW

Mit Videokonferenzen CO2 einsparen

IK-Bau NRW: Seit Ausbruch der Coronapandemie spricht jeder über Videokonferenzen. Aber was genau versteht man eigentlich unter einer Videokonferenz und welche Ausrüstung benötige ich zum Start?

Sven Kersten: Bei einer Video-Konferenz verbinden sich die Teilnehmer mit ihrem Smartphone, Notebook, Tablet oder Desktop-Rechner über das Internet. Sinnvoll ist neben der Ton- auch eine Videoübertragung. Dazu benötige ich neben einem Lautsprecher und einem Mikrofon auch eine Videokamera. Bei mobilen Geräten sind Kameras meist integriert, Desktop-PCs lassen sich leicht mit einer externen Kamera aufrüsten. Ob eine Software installiert werden muss, sollte vor der ersten Teilnahme an einer Video-Konferenz überprüft werden. Viele Anbieter entsprechender Dienstleistungen bieten Tools, mit denen die Übertragung getestet werden kann.

IK-Bau NRW: Was kann denn bei einer solchen Videokonferenz schiefgehen und worauf sollte man für einen reibungslosen Ablauf besonders achten?

Sven Kersten: Typische Probleme sind: Die Einwahl funktioniert nicht, das Bild oder Tonsignal wird nicht übertragen, das eigene Mikrofon nimmt keinen Ton ab oder die Tonqualität ist sehr schlecht. Grundsätzlich empfehlenswert ist die Nutzung eines Headsets speziell für Videokonferenzen. Die Tonqualität fest verbauter Mikrofone oder der als Zubehör zum Mobiltelefon mitgelieferten Headsets sind oft nicht ausreichend.

IK-Bau NRW: Über die technischen Aspekte hinaus gibt es sicher auch Regeln, die erfolgreiche Videokonferenzen er-

möglichen. Worauf sollte man unbedingt achten?

Sven Kersten: Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, benötigt man einen Moderator, der dafür Sorge trägt, dass die Teilnehmer diszipliniert nacheinander reden. Wer gerade nicht redet, schaltet sein Mikrofon am besten stumm. Bei Web-Seminaren mit nur einem Referenten kann es auch angezeigt sein, zusätzlich seine Videokamera abzuschalten. Das spart erheblich Bandbreite.



IK-Bau NRW: Welche Dienstleister bieten Software für Videokonferenzen an?

Sven Kersten: Ohne Anspruch auf Vollständigkeit gehören zu den bekanntesten Anbietern beispielsweise Edudip, Cisco Webex, Microsoft Teams, Zoom, GoToMeeting, Slack, Google Meet, WhatsApp, Skype oder Jitsi. Für die private Nutzung gibt es kostenlose Angebote mit eingeschränktem Funktionsumfang, der professionelle Einsatz ist hingegen meist kostenpflichtig.

IK-Bau NRW: Können Videokonferenzen den persönlichen Kontakt voll-

ständig ersetzen?

Sven Kersten: Nein, hier muss man differenzieren: Gut geeignet sind Videokonferenzen für die Wissensvermittlung bei Seminaren oder moderierten Workshops und für kurze Abstimmungsgespräche in kleineren Gruppen. Komplexe Vertragsverhandlungen, ein Austausch innerhalb großer Gruppen und auch das Knüpfen neuer Kontakte gestaltet sich im virtuellen Austausch recht schwierig.

IK-Bau NRW: Trotz der Möglichkeiten von Videokonferenzen hat der persönliche Austausch also unbestritten weiter seine Berechtigung. Sollte man daher nach Überwindung der Coronapandemie zur gewohnten Reisetätigkeit zurückkehren?

Sven Kersten: Nein, durch Videokonferenzen haben wir die Möglichkeit, auf viele nicht unbedingt nötige Dienstreisen zu verzichten. Unter dem Aspekt der Klimaneutralität sollte deshalb jede geplante

Reise überprüft werden, ob sie nicht auch durch eine Videokonferenz gleichwertig ersetzt werden könnte.

Führen Sie in Ihrem Büro Video-Konferenzen durch und was halten Sie von Video-Konferenzen als Alternative zu persönlichen Treffen? Berichten Sie von Ihren Ideen und Maßnahmen per E-Mail an zothe@ikbaunrw.de. Gerne stellen wir Ihre Best-Practice-Beispiele im Kammer-Spiegel vor und für die besten Ideen winken tolle Preise. Natürlich nachhaltig und klimaneutral.

Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten ist Leiter Marktinitiativen der EnergieAgentur NRW und Vorsitzender des Ausschusses Nachhaltigkeit der IK-Bau NRW.

VERSORGUNGSWERK

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 31. Oktober 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Die Auffüllung der Verlustrücklage um 15.821.135,00 € auf dann 599.605.299,00 € (die Verlustrücklage ist dann mit 6 % der Deckungsrückstellung zum 31.12.2019 dotiert).
2. Die Auffüllung der Schwankungsreserve um 374.671.082,00 € auf dann 499.671.082,00 €. Die Schwankungsreserve beträgt dann 5 % der Deckungsrückstellung zum 31.12.2019.
3. Beide Rentenbemessungsgrundlagen (RBG 1 / RBG 2) verändern sich zum 01.01.2021 nicht.
4. Dieser Beschluss führt nicht zur Anhebung der Bestandsrenten und der Anwartschaften.“

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig bei einer Enthaltung. Die Beschlüsse sind vom Ministerium der Finanzen des Landes NRW mit Schreiben vom 06.11.2020 genehmigt worden.

Die beiden Organe des Versorgungswerks, der Verwaltungs- und der Aufsichtsausschuss, sind von der Vertreterversammlung einstimmig bei Enthaltung der Gremienmitglieder entlastet worden. Ebenso hat die Vertreterversammlung einstimmig bei zwei Enthaltungen den Jahresabschluss 2019 satzungsgemäß festgestellt. Eine Zusammenfassung des Geschäftsberichts 2019 finden Sie in einem gesonderten Artikel.

Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer

Geschäftsbericht 2019 des Versorgungswerks der AKNW (Auszug)

Das 1979 gegründete Versorgungswerk ist eine wirtschaftlich selbstständige Einrichtung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Teilrechtsfähigkeit. Einmal jährlich wird ein Geschäftsbericht erstellt, der die wesentlichen Angaben zur Lage des Versorgungswerks und zu den Entscheidungen der Organe zusammenfasst.

Im Folgenden sind wesentliche Aussagen aus dem Geschäftsbericht zusammengefasst.

Das Jahr 2019 war für das Versorgungswerk ein erfolgreiches Jahr. Nachdem im Jahr 2018 gerade im letz-

ten Quartal die Ergebnisse zahlreicher Anlageklassen durch starke Kurswertverluste geprägt waren, ist es im Jahr 2019 gelungen, die angestrebten Ziele zu erreichen und zum Teil zu übertreffen. Damit verbunden ist wiederum die Feststellung, dass es auch im Kalenderjahr 2019 keine Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Versorgungswerks gegeben hat.

Die Kapitalmärkte haben im Kalenderjahr 2019 in fast allen Anlageklassen gute bis sehr gute Ergebnisse erbracht. In einzelnen Anlageklassen lagen die Kurswerte zum Ende des Jahres 2019 deutlich höher als zum Beginn. Zum positiven Gesamtergebnis des Vermö-



gens tragen Investitionen wie zum Beispiel in Aktien oder Rentenpapiere bei, die in Marktphasen der Niedrigzinspolitik Wertzuwächse erzielen. Die Steigerung der Rentenpapierkurswerte ist jedoch nur eine Vorwegnahme der eigentlich in der Zukunft vorgesehenen Zinszahlungen. Deshalb ist das gute Jahr 2019 leider gerade im Segment der Rentenanlagen mit dem Ausblick in eine durchwachsene bis schwierige Zukunft verbunden.

Die Kapitalanlage des Versorgungswerks befindet sich seit vielen Jahren in einem besonders herausfordernden Umfeld. Dies ist in dem starken Vermögenszuwachs, der daraus resultierenden gestiegenen Neuinvestitionen in attraktive Anlageklassen, der veränderten Marktsituation sowie der gestiegenen aufsichtsrechtlichen Regulierungen begründet. Mit der immer breiteren Streuung der Kapitalanlagen und der an einigen Stellen leicht gestiegenen, aber zu akzeptierenden Risiken wird der neuen Marktsituation erfolgreich begegnet. Der im Jahr 2019 zu erzielende Rechnungszins von 3,78 % wurde mit 3,80 % erneut leicht übertroffen. Auch die wichtige Solvabilitätsspanne, welche Auskunft über die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenmittel für den Fall möglicher Verluste gibt, ist im Jahr 2019 wieder erreicht worden.

Das Vermögen des Versorgungswerks beträgt zum Ende des Jahres 2019 rund 11,2 Mrd. € und hat gegenüber dem Vorjahr um rund 600 Mio. € zugenommen.

Das Versorgungswerk ermittelt regelmäßig im Rahmen des Risikomanagements eine Risikokennziffer für alle getätigten Investitionen. Dieser Ermittlung liegt ein dreistufiges Risikosystem zugrunde. Die Risikokennziffer bewegt sich dabei zwischen dem Wert von 100 bis zu maximal 300. In den vergangenen Jahren ist die Risikokennziffer aufgrund der vorgenommenen Kapitalanlagen sukzessive gestiegen. Die

meisten der neuen Investitionen erfolgen mittlerweile in der Anlageklasse 2 (mittleres Risiko), da aufgrund der veränderten Kapitalmarktsituation vermehrt Anlagen mit etwas höheren Risiken eingegangen werden mussten. Zum 31.12.2019 notierte die Risikokennziffer bei 171,7 Punkten. Dies entspricht dem oberen Bereich der Risikostufe 2 (141 bis 180 Punkte).

Der Arbeitsmarkt für Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen sowie Ingenieurinnen und Ingenieure ist im Jahr 2019 als äußerst erfreulich zu bewerten. Die in vielen Bereichen bestehende Vollausslastung der Architektur- und Ingenieurbüros hat erneut zu gestiegenen Beiträgen der Mitglieder in Höhe von rund 421 Mio. € (Vorjahr 417 Mio. €) geführt.

Das Wirtschaftsjahr 2020 hat zunächst positiv begonnen. Seit Mitte Februar 2020 hat jedoch das zunächst in China festgestellte Coronavirus zu einem radikalen Umbruch geführt. Die weltweite Pandemie verzeichnet nicht nur Verluste an den Kapitalmärkten, sondern führt zu großen Konsequenzen in vielen Lebensbereichen. Das Versorgungswerk kann sich von einer solchen Entwicklung nicht vollkommen abkoppeln. Erwartet wird jedoch, dass die hohen Verluste an den Kapitalmärkten

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BBWP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat dem Jahresabschluss des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsseldorf, zum 31. Dezember 2019 sowie dem Lagebericht 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB am 15. Mai 2019 erteilt. Den vollständigen Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers finden Sie auf den Seiten 50 bis 53 des Geschäftsberichts.

ten nur in Teilen auf das Vermögen des Versorgungswerks durchgreifen. Hierzu beitragen werden aller Erfahrung nach die gewählte, auf hohe Diversifikation ausgelegte Kapitalanlagestrategie sowie das taktische Vorgehen während einer solchen Wirtschaftskrise. Die bisherige auf Vorsorge ausgelegte Strategie hat sich erneut bestätigt.

Dipl.-Kfm. Thomas Löhning,
Hauptgeschäftsführer

Zusammenfassung der wirtschaftlichen Ergebnisse 2019

Erreichung des Rechnungszinses	planmäßige Mitgliederentwicklung deutlich gestiegene Anzahl an Rentnerinnen und Rentnern niedriger Verwaltungskostensatz
Erreichung der Solvabilitätsspanne	
Vermögenszuwachs	
Aufbau von Reserven	

HERZLICH WILLKOMMEN!

Neue Mitglieder der IK-Bau NRW im Oktober 2020

Pflichtmitglieder

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Fuchs, Beratender Ingenieur, Köln

Dipl.-Ing. Evelyn Fürstenau, Beratende Ingenieurin, Osnabrück

Freiwillige Mitglieder

Sebastian Alkofer, B.Sc., Siegburg

Lukas Arndt; B.Eng., Löhne

Dipl.-Ing. David Bärens, Waltrop

Dipl.-Ing. Paul Brosell, Mülheim an der Ruhr

Dipl.-Ing. Sabine Büscher, Coesfeld

Verena Dannapfel, M.Sc. RWTH, Aachen

Alexander Gosnitz, M.Sc., Essen

Dipl.-Ing. Tobias Hüring, Würselen

Mohammad Amin Khodadadi, M.Sc., Köln

Timo Lange, B.Eng., Grevenbroich

Duolin Li, B.Sc., Wuppertal

Andreas Lorenz, M.Sc., Essen

Dr.-Ing. Jörg Malkus, Meerbusch

Dr.-Ing. Nils Jasper Meteling, M.Sc., Rhede

Arne Niemann, M. Eng., Bad Oeynhausen

Ingenieur Vlad Nutu, Ratingen

Dr.-Ing. Stefan Otten, Dortmund

Tobias Packeiser, M.Sc., Münster

Dipl.-Ing. (FH) Tim Peter, Rheine

Lara Preißkorn, B.Eng., Frechen

Dipl.-Ing Anne Priebes, Hamm

Ingenieur Andrew Stuart Ross, Gelsenkirchen

Ingenieurin Stefania Scarlet, Dortmund

Dimitri Schreiber, M. Eng., Köln

Julian Schulze, M.Sc., Lage

Christian Schulze-Höing, B.Sc., Unna

Arne Werner Strauß, M.Sc., Castrop-Rauxel

Su Ching Tee, B.Sc., Korschenbroich

Fabian Telle, M.Sc., Bochum

QUALITÄT SICHERN!

Mainzer Erklärung der Länderingenieurkammern

Klimawandel, Digitalisierung, bezahlbarer Wohnraum, Fachkräftemangel – Deutschland und Europa stehen vor großen Herausforderungen. Die Planerinnen und Planer sind bereit, sich diesen zu stellen. Zwingend erforderlich hierfür sind jedoch geeignete Rahmenbedingungen. Anlässlich der 66. Bundesingenieurkammer-Versammlung in Mainz haben die Ingenieurkammern der Länder ein Forderungspapier vorgelegt.

MAINZER ERKLÄRUNG

der Präsidenten der Ingenieurkammern der Länder

Ingenieurinnen und Ingenieure gestalten die Welt von morgen!

Wir Ingenieurinnen und Ingenieure sind bereit, die von der EU und der Gesellschaft formulierten Herausforderungen anzunehmen.

Wir sind Innovationstreiber und verantwortungsvoll Gestaltende einer zukunftsweisenden Bau- und Technikkultur. Nur mit uns sind die ökologischen und ökonomischen Ziele auf allen Ebenen der Ingenieurkunst zu erreichen.

Ingenieurinnen und Ingenieure stehen für Qualität. Daher fordern wir:

- Einen verlässlichen Rahmen, der Leistungen, Qualitäten und zugehöriges Honorar im Sinne des Verbraucherschutzes beschreibt.
- Eine Gesetzgebung, die gewährleistet, dass die Vergabe von Planungsleistungen im Leistungswettbewerb erfolgt und nicht auf das Kriterium „niedrigster Preis“ reduziert wird.
- Eine Weiterentwicklung der HOAI, die auch zukünftig angemessene Honorare für Planungsleistungen und der damit verbundenen Qualität im Baubereich sichert.

Amtliche Mitteilung

Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 3. Sitzung am 06.11.2020 wie folgt beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der Fassung vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

Artikel I:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel II:

Die Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 tritt **am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Ausgefertigt durch den Präsidenten 06.11.2020.

Düsseldorf, 06.11.2020

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 3. Sitzung am 06.11.2020 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

§ 3 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

1.
 - a) In Absatz 1 wird der Beitrag von 548,00 € ersetzt durch „559,00 €“.
 - b) In Absatz 2 Buchst. a wird der Beitrag von 146,00 € ersetzt durch „149,00 €“.
 - c) In Absatz 2 Buchst. b wird der Beitrag von 548,00 € ersetzt durch „559,00 €“.
 - d) In Absatz 2 Buchst. c wird der Beitrag von 387,00 € ersetzt durch „395,00 €“.
 - e) In Absatz 3 Buchst. a wird der Beitrag von 53,00 € ersetzt durch „54,00 €“.
 - f) In Absatz 3 Buchst. b wird der Beitrag von 107,00 € ersetzt durch „109,00 €“.
 - g) In Absatz 3 Buchst. c wird der Beitrag von 107,00 € ersetzt durch „109,00 €“.
 - h) In Absatz 3 Buchst. d wird der Beitrag von 107,00 € ersetzt durch „109,00 €“.
 - i) In Absatz 3 Buchst. e wird der Beitrag von 53,00 € ersetzt durch „54,00 €“.
 - j) In Absatz 3 Buchst. f wird der Beitrag von 53,00 € ersetzt durch „54,00 €“.
 - k) In Absatz 3 Buchst. g wird der Beitrag von 53,00 € ersetzt durch „54,00 €“.
2.
 - a) In § 3 Absatz 3 Buchst. b wird der Text geändert in „*Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung der Standsicherheit oder vergleichbare Anerkennung 109,00 €*“
 - b) In § 3 Absatz 3 Buchst. c wird der Text geändert in „*Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung des Brandschutzes oder vergleichbare Anerkennung 109,00 €*“
 - c) In § 3 Absatz 3 Buchst. d wird der Text geändert in „*Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Erd- und Grundbau oder vergleichbare Anerkennung 109,00 €*“
 - d) In § 3 Absatz 3 Buchst. e wird der Text geändert in „*Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz oder vergleichbare Anerkennung 54,00 €*“
3. In § 4 Absatz 2 wird der Beitrag von 43,00 € ersetzt durch „44,00 €“.

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004, zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 08.11.2019, tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 06.11.2020.

Düsseldorf, 06.11.2020

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 3. Sitzung am 06.11.2020 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 7 „**Jährliche Gebühr für Listenführung**“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 7.1 wird der Beitrag von 140,00 € ersetzt durch „143,00 €“.
- b) In der Tarifstelle 7.2.1 wird der Beitrag von 80,00 € ersetzt durch „82,00 €“.
- c) In der Tarifstelle 7.2.2 wird der Beitrag von 140,00 € ersetzt durch „143,00 €“.
- d) In der Tarifstelle 7.2.3 wird der Beitrag von 140,00 € ersetzt durch „143,00 €“.
- e) In der Tarifstelle 7.2.4 wird der Beitrag von 140,00 € ersetzt durch „143,00 €“.
- f) In der Tarifstelle 7.2.5 wird der Beitrag von 80,00 € ersetzt durch „82,00 €“.
- g) In der Tarifstelle 7.2.6 wird der Beitrag von 80,00 € ersetzt durch „82,00 €“.
- h) In der Tarifstelle 7.2.7 wird der Beitrag von 80,00 € ersetzt durch „82,00 €“.

Artikel II:

Die Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007, zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 08.11.2019, tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 06.11.2020.

Düsseldorf, 06.11.2020

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Änderung der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 9. November 2010

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 3. Sitzung am 06.11.2020 wie folgt beschlossen:

Die Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. November 2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I:

1. Die Vorbemerkung wird gestrichen.
2. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Aushändigung“ durch folgende Wörter ersetzt:
„den Erhalt“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sachverständiger“ die Wörter „oder eine Sachverständige“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 2 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Sachverständiger“ die Wörter „oder eine Sachverständige“ eingefügt.
5. In § 3 Absatz 2 lit. a) werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
6. In § 3 Absatz 2 lit. b) werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
7. In § 3 Absatz 2 lit. c) werden nach dem Wort „seine“ die Wörter „oder ihre“ eingefügt.
8. In § 3 Absatz 2 lit. d) werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
9. In § 3 Absatz 2 lit. e) werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
10. In § 3 Absatz 2 lit. e) werden nach dem Wort „Sachverständiger“ die Wörter „oder öffentlich bestellte Sachverständige“ eingefügt.
11. In § 3 Absatz 2 lit. f) werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
12. In § 3 Absatz 2 lit. g) werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
13. In § 3 Absatz 2 lit. g) werden nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „oder einer öffentlich bestellten Sachverständigen“ eingefügt.
14. In § 3 Absatz 2 lit. h) werden jeweils nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
15. In § 3 Absatz 2 lit. i) werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
16. In § 3 Absatz 2 lit. j) werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

17. In § 3 Absatz 2 lit. j) werden nach dem Wort „seine“ die Wörter „oder ihre“ eingefügt.

18. In § 3 Absatz 2 lit. j) werden nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „oder einer öffentlich bestellten Sachverständigen“ eingefügt.

19. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Sachverständiger oder eine Sachverständige, der oder die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er oder sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich beweist, dass

- a) sein oder ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchstabe g) nicht entgegensteht und dass er oder sie seine oder ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
- b) er oder sie bei seiner oder ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und er seine oder sie ihre Leistung gem. § 12 als von ihm oder ihr selbst erstellt kennzeichnen kann,
- c) ihn oder sie sein oder ihr Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.“

20. In § 3a Absatz 1 werden nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

21. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ingenieurkammer-Bau ist zuständig, wenn die Niederlassung des oder der Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner oder ihrer Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau endet, wenn der oder die Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.“

22. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Antragsteller/der Antragstellerin“ durch die Wörter „Antragsteller oder der Antragstellerin“ ersetzt.

23. § 4a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für den Antrag eines oder einer Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der oder die noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer-Bau bereits dann, wenn der oder die Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.“

24. In § 4a Absatz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „Antragstellern oder Antragstellerinnen“ ersetzt.

25. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der oder die Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder die Präsidentin der Ingenieurkammer-Bau oder dessen bzw. deren Vertretung an ihn oder sie die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und der oder die Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Der oder die Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.“

26. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gibt der oder die Sachverständige an, dass er oder sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er oder sie eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der oder die Verpflichtete hinzuweisen.

Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder die Präsidentin der Ingenieurkammer-Bau, oder dessen bzw. deren Vertretung die Worte vorspricht:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“ und der oder die Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.“

27. In § 6 werden aus der Überschrift die Wörter „Aushändigung von“ gestrichen.

28. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ingenieurkammer-Bau stellt dem oder der Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Die ausgehändigten Gegenstände (Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel) bleiben im Eigentum der Ingenieurkammer-Bau.“

29. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Ingenieurkammer-Bau macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des oder der Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des oder der Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer-Bau oder von ihr beauftragte Dritte gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der oder die Sachverständige zugestimmt hat.“

30. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der oder die Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner oder ihrer Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine oder ihre Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner oder ihrer Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
 (2) Der oder die Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine oder ihre tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
 (3) Der oder die Sachverständige hat seine oder ihre Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt *ordentlicher Sachverständiger* zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner oder ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er oder sie hat in der Regel die von der Ingenieurkammer-Bau herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Ingenieurkammer-Bau herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
 (4) Der oder die Sachverständige hat bei der Erbringung seiner oder ihrer Leistung stets darauf zu achten, dass er oder sie sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er oder sie hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seines Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).
 (5) Insbesondere darf der oder die Sachverständige nicht
 a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines oder ihres Dienstherrn oder des oder der Arbeitgebenden erstatten,
 b) Gegenstände, die er oder sie im Rahmen seiner oder ihrer Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er oder sie wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggebenden dazu veranlasst,
 c) sich oder Dritten für seine oder ihre Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 d) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er oder sie zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten wurde zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine oder ihre Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage gestellt.“

31. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der oder die Sachverständige hat die von ihm oder ihr angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm oder ihr zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
 (2) Der oder die Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner oder ihrer Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er oder sie deren Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
 (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der oder die Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der oder die Auftraggebende zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.
 (4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen oder die Sachverständige bei der Erbringung seiner oder ihrer Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.“

32. § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der *oder die* Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der *oder die* Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen *Auftraggebenden* verpflichtet. Er *oder sie* kann jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrages ist dem *oder der Auftraggebenden* unverzüglich zu erklären.“

33. § 11 Absätze 1, 2 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Soweit der *oder die* Sachverständige mit seinem *oder seiner bzw. ihrem oder ihrer Auftraggebenden* keine andere Form vereinbart hat, erbringt er *oder sie* seine *oder ihre* Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Er *oder sie* hat sich in der Regel an den von den zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständigen Kammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und an sonstigen Kammervorschriften zu orientieren.

(2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher *oder welche* Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. Schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.

(4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 20 Abs. 1 und 2), die im Namen oder für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.“

34. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt geändert:

„Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ oder „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige““

35. § 12 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der *oder die* Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er *oder sie* öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für“ oder „von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für“ zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – seinen *oder ihren* Rundstempel zu verwenden.

(2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der *oder die* Sachverständige nur seine *oder ihre* Unterschrift und seinen *oder ihren* Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner *oder ihrer* sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem *oder der* Sachverständigen untersagt, Bestellsurkunde oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Der vollständige Bestellungstenor darf jedoch auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen geführt werden (vgl. § 12 Abs. 1).“

36. § 13 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der *oder die* Sachverständige hat über jede von ihm *oder ihr* angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name des *oder der Auftraggebenden* und dessen *oder deren* Anschrift,
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrages,
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Der *oder die* Sachverständige ist verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisausweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine *oder ihre* Tätigkeit als Sachverständiger *oder Sachverständige* beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in

dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.

(3) Werden Dokumente gem. Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der *oder die* Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er *oder sie* muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.“

37. § 14 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der *oder die* Sachverständige darf seine *oder ihre* Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen.
 (2) Der *oder die* Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten. Für die Haftpflichtversicherung gilt § 19 Abs. 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) *in der jeweils geltenden Fassung* entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Versicherung als durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen ist.“

38. § 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem *oder der* Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner *oder ihrer* Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem *oder ihrem* oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerfen.
 (2) Der *oder die* Sachverständige hat seine *oder ihre* Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
 (3) Die Schweigepflicht des *oder der* Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 18 und 19.
 (4) Die Schweigepflicht des *oder der* Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.“

39. § 16 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der *oder die* Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er *oder sie* öffentlich bestellt und vereidigt ist, hinreichend fortzubilden.“

40. § 17 wird gestrichen.

41. § 18 wird als § 17 wie folgt gefasst:

„Die Werbung des *oder der* öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner *oder ihrer* besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.“

42. § 19 wird als § 18 wie folgt neu gefasst:

„Der *oder die* Sachverständige hat der Ingenieurkammer-Bau unverzüglich anzuzeigen:

- 1) die Änderung seiner *oder ihrer* nach § 4 Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit begründende Niederlassung und die Änderung seines *oder ihres* Wohnsitzes,
- 2) als Sachverständiger *oder Sachverständige* die Einrichtung und die Änderung einer Niederlassung,
- 3) die Änderung seiner *oder ihrer* oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- 4) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner *oder ihrer* Tätigkeit als Sachverständiger *oder Sachverständige*,
- 5) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels,
- 6) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwungung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 802g Zivilprozessordnung,
- 7) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein *oder ihr* Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren *Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin* oder Gesellschafter *oder Gesellschafterin* er *oder sie* ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- 8) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachver-

ständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des *oder der* Sachverständigen hervorzurufen,

9) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss,

10) die Beendigung der Haftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2).“

43. § 20 wird als § 19 wie folgt gefasst:

„(1) Der *oder die* Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer-Bau die zur Überwachung seiner *oder ihrer* Tätigkeit und der Einhaltung seiner *oder ihrer* Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er *oder sie* kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn *oder sie* selbst oder einen seiner *oder ihrer* Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der *oder die* Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer-Bau die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.“

44. § 21 wird als § 20 wie folgt gefasst:

„(1) Der *oder die* öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf Gutachten und sonstige Leistungen als Angehöriger *oder Angehörige* von Zusammenschlüssen von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in jeder Rechtsform erbringen, wenn gewährleistet ist, dass er *oder sie* seine *oder ihre* Sachverständigenleistungen weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringt.

(2) Mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen darf sich der *oder die* öffentlich bestellte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluss mit dem Ansehen und den Pflichten öffentlich bestellter Sachverständiger vereinbar ist. Er *oder sie* hat dann sicherzustellen, dass die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten; insbesondere muss gewährleistet sein, dass *Auftraggebende* nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zertifiziert u. ähnliches) *einzelner Sachverständiger* in einer Sozietät irreführt werden kann.

(3) Der *oder die* Sachverständige hat sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1 oder 2, an dem er *oder sie* beteiligt ist,

a) § 11 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden;

b) Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung Bezug nehmen, wenn die Gesellschafter oder Mitglieder mehrheitlich öffentlich bestellte Sachverständige sind.

(4) Der *oder die* Sachverständige hat sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird, wenn die persönliche Haftung des *oder der* einzelnen Sachverständigen aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.“

45. § 22 wird als § 21 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

a) der *oder die* Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer-Bau erklärt, dass er *oder sie* nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger *oder als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* tätig sein will,

b) der *oder die* Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,

c) die Zeit, für die der *oder die* Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,

d) die Ingenieurkammer-Bau die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) Die Ingenieurkammer-Bau macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.“

46. § 23 wird inhaltsgleich in § 22 geändert.

47. § 24 wird als § 23 wie folgt gefasst:

„Der *oder die* Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Ingenieurkammer-Bau Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.“

48. § 25 wird inhaltsgleich in § 24 geändert.

49. § 26 wird inhaltsgleich in § 25 geändert.

Artikel II:

Die Änderung der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 9. November 2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 10.11.2014, **tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 06.11.2020.

Düsseldorf, 06.11.2020

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Ämtliche Mitteilung

Änderung der Schieds- und Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 9. November 2009

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 3. Sitzung am 06.11.2020 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

1. In § 1 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:
„Die Verhandlung kann nach Entscheidung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden.“
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Ermessen“ folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(z. B. unter vollständiger oder teilweiser Verwendung von Fernkommunikationsmitteln)“
3. In § 13 wird nach Punkt 2. als neuer Punkt 3. eingefügt:
„die entsprechende Stelle durch Beschluss feststellt, dass die Parteien das Verfahren trotz Aufforderung nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist,“
4. Redaktionelle Folgeänderung: In § 13 wird der bisherige Punkt 3. zu 4.

Artikel II:

Die Änderung der Schieds- und Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 09.11.2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 08.11.2019, **tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 06.11.2020.

Düsseldorf, 06.11.2020

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Ämtliche Mitteilung

Änderung der Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 9. November 2010

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 3. Sitzung am 06.11.2020 wie folgt beschlossen:

Die Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau NRW in der Fassung vom 9. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I:

1. Die Vorbemerkung wird gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder eine Vorsitzende“ und nach den Wörtern „stellvertretenden Vorsitzenden“ die Wörter „oder eine stellvertretende Vorsitzende“ ergänzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu angefügt:
„Die Sitzungen der Kommission kann als Präsenzversammlung sowie nach Entscheidung durch den Vorstand unter vollständiger oder anteiliger Nutzung von Fernkommunikationsmitteln stattfinden.“
4. In § 1 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dessen Vertretung“ durch die Wörter „oder der Vorsitzenden oder der jeweiligen Vertretung“ ersetzt.
5. In § 2 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ ergänzt.
6. In § 2 Nr. 9 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ ergänzt.
7. In § 2 Nr. 10 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ ergänzt.
8. In § 2 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst: *„11. Nachweis, dass der Anstellungsvertrag eines Antragstellers oder einer Antragstellerin, der oder die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, den Erfordernissen des § 3 der Sachverständigenordnung nicht entgegensteht,“*
9. In § 3 Absatz 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: *„Die Tagung kann als Präsenzversammlung sowie nach Entscheidung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter vollständiger oder anteiliger Nutzung von Fernkommunikationsmitteln stattfinden.“*
10. Redaktionelle Folgeänderung: Der bisherige § 3 Absatz 4 Satz 2 wird zu Satz 3.
11. Redaktionelle Folgeänderung: Der bisherige § 3 Absatz 4 Satz 3 wird zu Satz 4.
12. In § 3 Absatz 6 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ eingefügt.
13. In § 3 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
14. In § 3 Absatz 9 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

15. In § 3 Absatz 10 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

16. In § 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

17. In § 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

18. In § 6 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

Artikel II:

Die Änderung der Verfahrensordnung für die Bestellung von Sachverständigen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. November 2010, tritt **am Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 06.11.2020.

Düsseldorf, 06.11.2020

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

HOAI 2021

Rechtssicherheit, aber keine klare Aussage zur Angemessenheit

Der Bundesrat hat dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ohne Änderungen zugestimmt. Damit kann die geänderte HOAI wie geplant zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. AHO, Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer, die das Verfahren begleitet haben, sehen ein insgesamt tragfähiges, wenn auch nicht optimales Ergebnis.

„Grundsätzlich sind wir erfreut darüber, dass die HOAI auch künftig als verlässlicher Orientierungsrahmen zur Kalkulation von Honoraren für Architekten und Ingenieure dient. Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass die Verordnung die Notwendigkeit deutlicher macht, dass diese Honorare auch in Zukunft angemessen sein müssen“, sagte dazu Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer.

Immerhin finden sich in der Begründung der Verordnung und in der Ermächtigungsgrundlage, dem ArchLG, selbst deutliche Hinweise darauf, dass die nach der HOAI ermittelten Hono-

rare angemessen sind. „Erinnert sei an das Vergaberecht, das für Planungsleistungen eindeutig den Leistungswettbewerb voarsieht. Damit bei Vergaben nicht doch gegen diesen Grundsatz verstoßen und verstärkt auf den Preis statt auf die Qualität geachtet wird, wäre eine eindeutige Bezugnahme auch im Wortlaut der Verordnung selbst wünschenswert gewesen“, ergänzte Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer. „Wir appellieren an die Auftraggeberseite, weiterhin angemessene Honorare zu zahlen, auch und vor allem im Sinne der Qualität und des Verbraucherschutzes.“

Der Vorsitzende des AHO, Dr.-Ing. Erich Rippert, fügte hinzu: „Erfreulich ist aber, dass die Fachplanungsleistungen der Anlage 1 Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie Umweltverträglichkeitsstudie künftig den Grundleistungen der HOAI gleichgestellt werden. Diese Leistungen sind integraler Bestandteil des Gesamtplanungsprozesses. Die Anpassung an die Vorgaben des EuGH-Urteils kann aber nur der erste Schritt gewesen sein. Erforderlich und notwendig ist nun, die HOAI grundlegend zu modernisieren und dabei auch die Honorartafeln anzupassen.“

TERMINERINNERUNG – JETZT TEILWEISE ALS WEB-SEMINAR

Lehrgang Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen

Die Ingenieurakademie West bietet in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V. (GUEP) den Lehrgang Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen an.

Der Lehrgang ist anerkannt gemäß Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

Die IK-Bau NRW unterstützt ihre Mitglieder, indem sie als Dienstleistung den Nachweis „Lehrgangsteilnehmer Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen“ über die Ingenieursuche auf der Kammerhomepage auffindbar macht. Näheres dazu unter <https://ikbaunrw.de/kammer/service/zusatzqualifikationen/betoninstandhalter.php>

Nach erfolgreichem Abschluss können die Absolventen mit allen Vorteilen zunächst für ein Jahr beitragsfrei Mitglied in der GUEP werden.

Prüfung

Das genaue Verfahren regelt die Ausbildungs-, Prüfungs- und Weiterbildungsordnung des Ausbildungsbeirates Sachkundiger Planer für die

Instandhaltung von Betonbauteilen beim Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung e.V. (ABB-SKP). Diese finden Sie unter www.ikbaunrw.de/akademie/seminare.

WICHTIGER HINWEIS ZUM BEITRAGSBESCHEID 2021

Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2020 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004). Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein. Entsprechende Formulare sind bei Bedarf in der Geschäftsstelle erhältlich. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter,
Schatzmeister

Amtliche Mitteilungen

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt

Dr.-Ing. Dietmar H. Maier, Karlsruhe

erlischt am 07.02.2021

Dipl.-Ing. Udo Behrendt, Zella-Mehlis

erlischt am 31.12.2020

Dipl.-Ing. Klaus Schäfer, Sindelfingen

erlischt am 31.12.2020

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schnell, Kaiserslautern

erlischt am 03.12.2020

Dipl.-Ing. Rudolf Müller, Beratender Ingenieur, St. Wendel

erlischt am 28.12.2020

Dipl.-Ing. Jörn Rüdiger Konow, Wismar

erlischt am 31.12.2020

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau folgender Personen erlischt

Dipl.-Ing. Reinhard Kirschner, Beratender Ingenieur, Düsseldorf

erlischt am 31.12.2020

Dr.-Ing. Jochen Schäfer, Arnsberg

erlischt am 02.02.2021

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Diplom-Ingenieur Jürgen Hoppe, Berlin

Abschluss

Urkunde „Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen“. Die Urkunde ist drei Jahre gültig und kann durch ein zweitägiges Fortbildungsseminar um weitere drei Jahre verlängert werden (s. Prüfungsordnung).

Fachliche Leitung

Dr.-Ing. Michael Fiebrich, Beratender Ingenieur, Bauingenieursozietät Sasse & Fiebrich, Aachen

Termine (jetzt teilweise als Web-Seminare)

18./19.02., 24./25.02.,
04./05.03., 10.03.-12.03.2021
jeweils 10.00 bis 17.30 Uhr
Prüfungstermine:
18.03. und 25.03.2021

Ort: Düsseldorf

Seminar-Nr. 21-53938

Teilnehmerzahl maximal 20

Teilnahmegebühr NEU
€ 2.100 Mitglieder der IK-Bau NRW /
Mitglieder der GUEP
€ 3.100 Nichtmitglieder



Prüfungsgebühr

€ 650 Mitglieder der IK-Bau NRW /
Mitglieder der GUEP sowie Nichtmit-
glieder inkl. Urkunde des ABB (fällt er-
neut bei Wiederholungsprüfung/-en
an)

Weitere Infos finden Sie auf der
Homepage der Ingenieurkammer-
Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/
Akademie oder im Heft 11/20 des
Kammer-Spiegels.

BIM-Tagung wird verlegt

Die Tagung Building Information Modeling (BIM), die ursprünglich für den 23.02.2021 als hybride Veranstaltung online und vor Ort in Düsseldorf geplant war, muss aus gegebenem Anlass auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Der neue Termin wird rechtzeitig auf der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/Akademie und in einer der nächsten Ausgaben des Kammer-Spiegels bekanntgegeben.



Unsere Akademie-Referenten*innen stellen sich vor: Dipl.-Ing. Oliver Schwinn

Wir sind sehr stolz darauf, dass wir so hochqualifizierte Referenten und Praxisexperten bei uns haben! Und Dipl.-Ing. Oliver Schwinn ist das beste Beispiel dafür. Er ist nicht nur Bauingenieur, staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz und Inhaber eines der führenden Ingenieurbüros auf den Gebieten der Bauphysik, der Akustik, der Gebäudesimulation, des Emissionsschutzes und der Messungen im Bauwesen, darüber hinaus ist er auch Lehrbeauftragter der Hochschule Trier. Außerdem ist er Vorsitzender des Anerkennungsausschusses für staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz.

Vorstellungsvideo:

<https://youtu.be/Mv0DPwQwwuE>

Auszug aus dem Seminarprogramm der Ingenieurakademie West | Januar/Februar 2021

	VERANSTALTUNG	REFERENTEN/INNEN	V-NR.	PREIS
14. u. 15.01.2021 Dortmund	Aufbaulehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (2-tägig)	Prof. Dr.-Ing. M. Mertens	21-53933	500/750 €
19.01.2021 WEB-SEMINAR	Energetische Gebäudesanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden	Dipl.-Ing. M. Lichy	21-54288	150/280/120 €
25.01.2021 WEB-SEMINAR	Baurecht kompakt (2-tägig)	Dr. H. Schulte Beerbühl	21-53994	250/490/220 €
01. u. 02.02.2021 WEB-SEMINAR	Grundlagen der Immobilienwertermittlung - Kompaktseminar Teil 1 (2-tägig)	Vermessungsassessorin Dr.-Ing. D. Joeris, Dipl.-Ing. H.-T. Kühbach, Assessor Dipl.-Ing. K.H. Bedorf	21-53978	420/810 €
08.02.2021 Dortmund	SIB-Bauwerke (2-tägig)	Dipl.-Ing. (FH) J. Bohlander	21-53929	400/600 €
10.02.2021 WEB-SEMINAR	Einführungsseminar in die BIM-Methode	Prof. Dipl.-Ing. H.-G. Oltmanns	21-53968	120/220/100 €
11. u. 18.02.2021 WEB-SEMINAR	Die Psychologie des Überzeugens: Wie Sie mit effektiven Kommunikationsstrategien überzeugen	Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. H. Reinsch	21-54008	275/540 €
16. u. 17.02.2021 WEB-SEMINAR	Bauen für die Zukunft - vom Gebäudeenergiegesetz zum Plusenergiehaus	Dipl.-Ing. M. Lichy	21-54289	150/280/120 €
ab 18.02.2021 Düsseldorf	Lehrgang Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen (11-tägig)	Dr.-Ing. M. Fiebrich	21-53938	2100/3100 € zzgl. Prüfungsgebühr
23.02.2021 WEB-SEMINAR	Raumakustik	Prof. Dr.-Ing. W. Willems	21-54344	150/280/120 €
24.02.2021 WEB-SEMINAR	Grundlagen der Immobilienwertermittlung - Kompaktseminar Teil 2 (2-tägig)	Dipl.-Ing. W. Glunz Dipl.-Ing. S. Butgereit	21-53979	210/410 €
26.02.2021 Düsseldorf	Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit – Anerkennungsverfahren und Wissenswertes für die Praxis	Dipl.-Ing. T. Cubaleski, Dipl.-Ing. (Univ.) Ch. Heemann, TRBr Dipl.-Ing. A. Plietz	21-53914	150/280/120 €

Weitere Seminare/Web-Seminare bzw. Infos und Details unter <https://ikbaunrw.de/kammer/akademie> oder 0211 13067-126 oder -127.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!
Ihre Ingenieurakademie West gGmbH